

**Dokumentation zum Studientag**

**„Zur Akkreditierung  
theologischer Studiengänge“**

**des**

**Katholisch-Theologischen  
Fakultätentages**

30./31. Januar 2005

Liborianum Paderborn

Das Copyright der Beiträge liegt bei den jeweiligen Autoren!

## Inhalt

1. Programm .....	3
2. Stand und aktuelle Fragen der Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland <i>Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen, Vorsitzender des Akkreditierungsrates, Bonn/Münster.....</i>	4
3. Zur Praxis der Akkreditierung insbesondere theologischer Studiengänge <i>Frau Edna Habel, Geschäftsführerin der Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS) e.V., Bonn.....</i>	15
4. Akkreditierung katholisch-theologischer Studiengänge aus der Sicht eines Gutachters <i>Prof. Dr. Heribert Hallermann, Würzburg.....</i>	24
5. Das Akkreditierungsverfahren aus der Sicht einer betroffenen Fakultät <i>Prof. Dr. Joachim Wiemeyer, Bochum .....</i>	34

## 1. Programm

Jahresversammlung des Katholisch-Theologischen Fakultätentages  
Paderborn, 30. Januar - 1. Februar 2005

Studententag

Sonntag/Montag, 30./31. Januar 2005

### **„Zur Akkreditierung theologischer Studiengänge“**

Sonntag

20.00 Uhr Begrüßung und Themenstellung

20.15 Uhr Stand und aktuelle Fragen der Akkreditierung in Deutschland

*Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen, Universität Münster, Vorsitzender des  
Akkreditierungsrates*

Montag

09.00 Uhr Zur Praxis der Akkreditierung insbesondere theologischer Studiengänge

*Edna Habel, Geschäftsführerin der Agentur für Qualitätssicherung durch  
Akkreditierung von Studiengängen (AQAS) e.V., Bonn*

09.30 Uhr Akkreditierung theologischer Studiengänge aus der Sicht eines Gutachters

*Prof. Dr. Heribert Hallermann, Universität Würzburg*

10.00 Uhr Akkreditierung theologischer Studiengänge aus der Sicht einer Fakultät

*Prof. Dr. Joachim Wiemeyer, Universität Bochum*

10.30 Uhr Kaffeepause

11.00 Uhr Podium und Plenum: Möglichkeiten zu Nachfragen und Diskussionen

12.30 Uhr Mittagessen

## **2. Stand und aktuelle Fragen der Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland**

*Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen, Vorsitzender des Akkreditierungsrates, Bonn/Münster*

### I.

Qualitätssicherung ist ein zentraler Richtwert des Bologna Prozesses. Im letzten Jahrzehnt haben dementsprechend auch in Deutschland Evaluation und Akkreditierung als Mittel der Qualitätsentwicklung und -sicherung im Hochschulbereich an Bedeutung gewonnen. Der Bologna-Prozess führt dazu, dass im Bereich von Lehre und Studium zumindest faktisch zunehmend die nationale Definitionsmacht verloren geht. Diese an Nachhaltigkeit seit 1998 ständig zunehmende Entwicklung wird indes in der Bundesrepublik von Staat und Hochschulen nur sehr selektiv zur Kenntnis genommen. Das hat zur Folge, dass das Bewusstsein von der Notwendigkeit, sich zur Kompensation des Verlusts an nationaler Definitionsmacht in die Entwicklung einer europäischen Architektur von Lehre und Studium sowie der Qualitätssicherung einzubringen, nur unzulänglich vorhanden ist.

### II.

Akkreditierung erfolgt in einem Verfahren, welches darauf ausgerichtet ist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein gesellschaftlich erheblicher Befund bestimmten Ansprüchen genügt, d.h. eine bestimmte Qualität aufweist. Im Hochschulwesen geht es insoweit um die Qualität von Einrichtungen (Agenturen der Qualitätssicherung, Hochschulen) oder Teilen von ihnen (Fakultäten, Fachbereichen, Instituten), von Studienangeboten oder Teilen von ihnen (Studiengänge und ihre Abschlüsse, Module, Ergänzungsstudien). Das Verfahren zielt auf eine formalisierte Entscheidung darüber, ob eine Einrichtung bzw. Teile von ihr, ob ein Studienangebot bzw. Teile davon bestimmten Standards entsprechen, durch eine dazu legitimierte Autorität. Es gibt inzwischen gesetzliche Regelungen etwa in den Niederlanden und in Norwegen, die die Akkreditierung als autorisierte Entscheidung darüber definieren, dass eine Institution, ein Studiengang bestimmten Qualitätsansprüchen genügt.

### III.

Akkreditierung im Hochschulbereich kann unterschiedlichen Zwecken dienen, kann einen unterschiedlichen Ertrag haben. Es kann darum gehen, die Qualität von Einrichtungen, Teilen

von ihnen, von Studienangeboten oder Abschlüssen festzustellen und damit Transparenz zu schaffen, um u.a.

- Studienbewerberinnen und -bewerber sowie Studierende über die Zwecktauglichkeit und das Preis-Leistungsverhältnis von Studienangeboten zu informieren (Verbraucherschutz),
- dem Arbeitsmarkt eine Einschätzung der Wertigkeit von Zeugnissen zu ermöglichen,
- die Anerkennung von credits und Abschlüssen in akademischen Zusammenhängen etwa beim Wechsel von einer Hochschule zur anderen zu gewährleisten bzw. zu erleichtern und damit Mobilität zu fördern,
- den Zugang zu Berufen zu eröffnen.

#### IV.

Der Aufwand für den Antragsteller ist nicht unerheblich: In dem nach übereinstimmender Auffassung dreiphasigen Verfahren hat er/ sie zunächst im Wege der Dokumentation die für die Beurteilung der Qualität notwendigen Daten zu liefern. Darüber hinaus hat er jedenfalls in Deutschland (anders in der Schweiz) die Kosten des Verfahrens zu tragen.

#### V.

Akkreditierung ist ein Mittel der Feststellung der Qualität von Leistungen und Produkten. Qualität ist eine Funktion des mit der Leistung, dem Produkt verfolgten Zwecks. Es gibt nicht die Qualität als solche, sondern nur die Qualität im Hinblick auf einen Zweck (fitness for purpose), aber zugleich die Frage nach der Qualität des Zwecks (fitness of purpose). Ergibt sich die Bestimmung von Qualität etwa eines Verhaltens, einer Leistung, eines Produkts also aus dem Bezug auf einen Zweck und ein Ziel, so können auch das auf ihre Feststellung gerichtete Verfahren und die dafür erforderliche Organisation unterschiedlich sein. Qualität ist somit eine in mehrerer Hinsicht Variable. Es bedarf daher bei der Errichtung eines Qualitätssicherungssystems der Festlegung, was mit Qualität im jeweiligen Fall gemeint ist und in welchem Verfahren und von welcher Organisation die Entscheidung über das Vorliegen von Qualität zu treffen ist. Dabei kann es um die Beachtung von Mindeststandards gehen, es können aber auch an Spitzenanforderungen ausgerichtete oder zwischen beiden liegenden Qualitätsstandards zum Maßstab von Qualitätsentscheidung gemacht werden.

Im „Statut für ein länder- und hoch- schulübergreifendes Akkreditierungsverfahren“ v. 24.05./19.09. 2002/ 05.02.2004 haben sich die zuständigen Ministerinnen und Minister der Länder darauf verständigt, „dass mit der Akkreditierung ... in einem formalisierten und objektivierten Verfahren sichergestellt (wird), dass ein Studiengang in fachlich-inhaltlicher Hinsicht und

hinsichtlich seiner Berufsrelevanz den Mindestanforderungen entspricht“ (Ziffer I.1. (1) des Statuts).

## VI.

Aus den Zwecken der Akkreditierung ergibt sich, dass die Entscheidung im Akkreditierungsverfahren allein qualitätsgeleitet, d.h. unabhängig von den Interessen derjenigen zu erfolgen hat, die unmittelbar, z.B. als Antragssteller bzw. Betroffene, oder mittelbar, z.B. als Kostenträger des Verfahrens oder als (evaluierende) Berater, beteiligt sind. Dieser Grundsatz wirkt sich dahin aus, dass die sog. stakeholders zwar die Entscheidung darüber haben, ob ein System und zu welchem Zweck (z.B. Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnis auf dem neuesten Stand, Persönlichkeitsbildung, Arbeitsmarktrelevanz) etabliert wird, dass sie sich aber bei Gestaltung dieses Systems an Grundsätze halten müssen, die die alleinige Qualitätsorientierung der Entscheidungen und damit insbesondere die Unabhängigkeit des Entscheidungsorgans gewährleisten. Das gilt einmal im Hinblick auf die Organisation der Einrichtung, die das Verfahren durchführt, es gilt aber auch im Hinblick auf das von ihr einzuhaltende Verfahren.

## VII.

Die Bestimmung von Qualität kann einmal über quantitative Faktoren erfolgen. Ihnen kommt allerdings durchwegs nur eine Indizwirkung zu. Ein inhaltlich ausgerichtetes Qualitätsurteil lässt sich nur im Einzelfall und nur durch an der jeweiligen Zielsetzung der Akkreditierung ausgerichteten Sachverstand erzielen. Deshalb kommt der Mitwirkung von Expertinnen/Experten (Peers) bei der Entscheidungsfindung im Akkreditierungsverfahren nach inzwischen allgemein vertretender Auffassung ein entscheidendes Gewicht zu. Andererseits muss Vorsorge dafür getroffen werden, dass die Expertinnen/Experten sich nicht durch die Zugehörigkeit zu Netzwerken, Fachgesellschaften und Beziehungen welcher Art auch immer zu den Antragsstellern und anderen Beteiligten in ihrem Urteil beeinflussen lassen, dass sie für neue Entwicklungen in der Wissenschaft, für kreative Gestaltung von Studiengängen offen und nicht einem – von wem auch immer definierten – fachwissenschaftlichen Kanon einseitig verpflichtet sind.

Wie die Unabhängigkeit und Entwicklungsoffenheit des Urteils der Expertinnen/Experten gewährleistet werden kann, ist eine schwierig zu beantwortende Frage. Da eine auf den Einzelfall anwendbare normative Qualitätsvorgabe nicht möglich ist, kann es nur um eine

Grobsteuerung durch Regelungen für das Beurteilungsverfahren, über die zu prüfenden Aspekte und über die Auswahl und Zusammensetzung der Expertinnen-/ Expertenteams gehen.

Die Akkreditierungsorganisationen Österreichs, der Schweiz und Deutschlands, die im Netzwerk D-A-CH kooperieren, haben sich auf folgende Grundsätze verständigt:

„Im Expertenteam sollen je nach Zielsetzung folgende Expertisen vertreten sein:

- Wissenschaftliche Reputation und Facherfahrung/ Lehrerfahrung
- Leitungserfahrung von größeren akademischen Einheiten/ Erfahrung im Wissenschaftsmanagement
- Ausländerfahrung
- Erfahrung im Qualitätsmanagement/ Qualitätssicherung
- Kenntnisse im landspezifischen Hochschulsystem und Hochschulrecht
- Facheinschlägige Berufserfahrung
- Studentische Erfahrung

Grundsätze für die Auswahl der Experten und Expertinnen:

- Entscheidung über die Auswahl durch die Akkreditierungsorganisation
- Transparentes Auswahlverfahren
- Unabhängigkeit/ Unbefangenheit
- Einspruchsmöglichkeit/ Vetorecht der zu akkreditierenden Einheit
- Anzahl der Experten und Expertinnen: 3-5“

Der Akkreditierungsrat hat mit den Fakultätentagen und den Fachbereichstagen verabredet, dass sie Listen mit Experten zur Verfügung stellen, aus denen die Agenturen Experten auswählen können. Das Vorschlagsrecht für Gutachter obliegt bei solchen Agenturen, in deren Organisationsstruktur Fachausschüsse vorgesehen sind, dem jeweils zuständigen Fachausschuss. Andernfalls erarbeitet die Akkreditierungskommission Gutachternvorschläge, wobei das mit den Antragstellern vereinbarte fachliche Profil nach Möglichkeit berücksichtigt wird. Die antragstellende Hochschule bekommt Gelegenheit zur Stellungnahme zur Gutachterliste, um etwaige Befangenheit oder Interessenkonflikte von vorneherein auszuschließen. Die endgültige Nominierung der Gutachter erfolgt durch das Entscheidungsgremium der jeweiligen Agentur.

Zur Vorbereitung ihrer Arbeit im Akkreditierungsverfahren bekommen die Gutacher von den Agenturen eigens entwickelte Leitfäden als Handreichung. Einige Agenturen führen in regelmäßigen Abständen Gutachterschulungen zur Information potentieller *peers*, aber auch zum Erfahrungsaustausch zwischen bereits an Verfahren beteiligten Gutachtern durch. Gegenstand solcher Schulungsveranstaltungen sind u.a. die Verfahrensabläufe, Rechte und Pflichten, Rollenverständnis der Gutachter sowie die dem Verfahren zugrunde liegenden Kriterien des Akkreditierungsrates und die einschlägigen Bestimmungen der Kultusministerkonferenz.

Eine Einweisung der Gutachter hinsichtlich fachspezifischer Standards erfolgt nicht. Die Standards der *peers* ergeben sich unmittelbar aus dem allgemeinen fachlichen Konsens hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen an eine berufsqualifizierende Hochschulausbildung im jeweiligen Fachgebiet. Vorformulierte fachlich-inhaltliche Vorgaben für die einzelnen Studiengänge, an die die *peers* gebunden wäre, gibt es nicht (KMK-Beschluss zur künftigen Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland, 1. März 2002).

Mit Anwachsen der Zahl bereits durchgeführter Verfahren steht nunmehr ein hinreichend großer Pool von Gutachtern zur Verfügung, die bereits Erfahrungen in der Studiengangsakkreditierung erworben haben und diese in weitere Verfahren einbringen können. Zunehmend greifen Agenturen auch auf Gutachter zurück, die bereits für andere Agenturen tätig waren. Dies ist ein begrüßenswerter Prozess, da hier ein wechselseitiger Erfahrungsaustausch stattfindet und ein Auseinanderdriften der Akkreditierungskulturen verhindert werden kann. Die Agenturen sollen dem Akkreditierungsrat einmal jährlich eine Liste aller in ihre Verfahren einbezogenen Gutachter übermitteln.

## VIII.

Um die bereits oben unter III. angesprochene Transparenz zu gewährleisten, strebt der Akkreditierungsrat eine weitreichende Veröffentlichung der Akkreditierungsergebnisse an. Im Rahmen ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Akkreditierungsrat melden die Agenturen positiv abgeschlossene Akkreditierungsverfahren zur Aufnahme in die Zentrale Datenbank der akkreditierten Studiengänge auf der Website des Akkreditierungsrates (<http://www.akkreditierungsrat.de>). Hier werden Angaben zu Fach, Abschluss, Studiendauer und Studienform, Datum und Dauer der Akkreditierung sowie Kontaktinformationen

vorgehalten. Darüber hinaus findet der Nutzer verlässliche Hinweise zum Profil eines Studiengangs und zu dessen Bewertung durch eine externe Gutachtergruppe (Auszug aus dem Bewertungsbericht). All diese Angaben liegen sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache vor.

Darüber hinaus werden die Akkreditierungsergebnisse auf der Website der jeweiligen Agentur veröffentlicht. Zwei Agenturen (AHPGS, AQAS) nennen dazu Hochschule, Studiengang und Abschluss. Drei Agenturen (ACQUIN, ASIIN, ZEvA) verwenden ein der Zentralen Datenbank vergleichbares Raster, eine davon (ACQUIN) incl. Nennung der Mitglieder der Gutachtergruppe. Eine Agentur (FIBAA) fügt dem Raster zusätzlich ein mehrseitiges Qualifikationsprofil bei.

Die Bewertungsberichte werden von Agenturen und Akkreditierungsrat bisher nicht veröffentlicht. Einer Veröffentlichung des eigenen Berichts durch die jeweilige Hochschule steht jedoch nichts entgegen.

Der Akkreditierungsrat hat sich dafür ausgesprochen, negativ beschiedene Akkreditierungsverfahren zahlenmäßig zu erfassen, und nicht namentlich zu veröffentlichen (Die Ablehnungsquote liegt bisher bei unter 5%. Andererseits liegt die Quote der ab initio erfolgreichen Anträge bei etwa 20%).

Mit dieser Veröffentlichungspraxis folgt der Akkreditierungsrat einer europaweiten Selbstverpflichtung der Agenturen zur Veröffentlichung der Akkreditierungsergebnisse (vgl. den von den Mitgliedern des D-A-CH-Netzwerks unterzeichneten und den vom European Consortium for Accreditation - ECA - einstimmig verabschiedeten *Code of Good Practice* - [www.Akkreditierungsrat.de](http://www.Akkreditierungsrat.de) -). Auf weitgehend inhaltsgleiche Regelungen hat sich das European Network for Quality assurance in Higher Education - Enqua - verständigt).

Eine Arbeitsgruppe des *European Consortium for Accreditation in Higher Education* (ECA) arbeitet an der Verbesserung der internationalen Transparenz von Akkreditierungsentscheidungen. Aufgabe der Gruppe ist die Entwicklung eines Publikationsformats, mit Hilfe dessen die Informationen aus den nationalen Akkreditierungsentscheidungen in standardisierter Form aufbereitet und europaweit und darüber hinaus verbreitet werden können.

## IX.

Akkreditierung findet in Deutschland in einem dezentral strukturierten System statt, in dem die Gesamtverantwortung beim Akkreditierungsrat und die Durchführung der einzelnen

Akkreditierungsverfahren bei den Agenturen liegt. Der Akkreditierungsrat akkreditiert die Agenturen und ermächtigt sie damit, das Siegel des Akkreditierungsrates, das eine gebündelte, vom Akkreditierungsrat zu verantwortende Qualitätsaussage enthält, zur Akkreditierung von Studiengängen zu vergeben.

Dieses System beruht auf Beschlüssen der KMK, einem nicht rechtsetzungsfähigen Organ. Insgesamt hat sich das Akkreditierungssystem in Deutschland in den Jahren seit seiner Errichtung 1999 unter rechtlichen Aspekten als hochgradig unbefriedigend und einer rechtlichen Grundlegung bedürftig erwiesen. Die Einsicht in die Notwendigkeit einer rechtlichen Konstituierung des Gesamtsystems hat sich allerdings nur sehr langsam entwickelt. Dabei hatte schon der von einer internationalen Expertenkommission vorgelegte Evaluationsbericht aus dem Jahre 2002 darauf hingewiesen, dass es notwendig sei, Existenz und Handeln des Akkreditierungsrates rechtlich zu verfassung. Die sich seit Ende 2003 intensivierende Diskussion hat schließlich dazu geführt, dass die Kultusministerkonferenz sich im Oktober 2004 im Einvernehmen mit der HRK und dem Akkreditierungsrat auf „Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland“ verständigt hat. In ihnen ist vorgesehen, dass das Land NRW durch Gesetz eine Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet und dass dergestalt dem Akkreditierungsrat ein rechtlicher Rahmen und eine rechtliche Grundlage für die Wahrnehmung seiner Aufgaben gegeben werden. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wird das bisherige Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren außer Kraft gesetzt.

Das Gesetz ist einstimmig am 25.01.2005 verabschiedet worden. Das Gesetz wird durch eine am 16. Dez. 2004 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung der Länder der Bundesrepublik ergänzt, in der die bisher vom Akkreditierungsrat länderübergreifend wahrzunehmenden Aufgaben der Stiftung übertragen werden.

## X.

In den Eckpunkten heißt es: „Eine erfolgreiche Qualitätsentwicklung mittels eines länder- und hochschulübergreifenden Systems der Akkreditierung setzt voraus, dass einerseits die weitgehend staatlich, d.h. durch die Ländergemeinschaft zu verantwortenden Belange des Gesamtsystems Berücksichtigung finden und andererseits die Akkreditierung nach verlässlichen, transparenten Standards und Verfahren durchgeführt wird. Aufgabe des Akkreditierungsrates ist es, dafür Sorge zu tragen, dass beiden Prinzipien im System der Akkreditierung Rechnung getragen wird. Dem Akkreditierungsrat kommt somit sowohl bei

der Einführung des neuen, gestuften Studiensystems und der Qualitätsentwicklung über Akkreditierung als auch bei deren Weiterentwicklung eine Schlüsselqualifikation zu.“

## XI.

Im einzelnen sieht das auf der Grundlage der „Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland“ und mit Zustimmung der übrigen Länder erlassene Gesetz des Landes NRW vor, dass eine öffentlich-rechtliche „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ errichtet wird. Dieser Stiftung obliegen u.a. folgende Aufgaben:

- Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen (Agenturen) durch eine zeitlich befristete Verleihung der Berechtigung, Studiengänge durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren,
- Regelung von Mindestvoraussetzungen für Akkreditierungsverfahren einschließlich der Voraussetzungen und Grenzen von gebündelten Akkreditierungen.

Sie berichtet den Ländern regelmäßig über die Entwicklung bei der Umstellung des Studiensystems auf die gestufte Studienstruktur und über die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung.

## XII.

Die Einräumung der Berechtigung, Studiengänge durch Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates zu akkreditieren, erfolgt gemäß § 3 des Gesetzes durch Vertrag zwischen der Stiftung und den Agenturen.

Der Akkreditierungsrat – wie schon bisher das zentrale Organ – beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung. Insbesondere trifft er die Entscheidungen über die Akkreditierung und Reakkreditierung von Agenturen. Die Akkreditierung und die Reakkreditierung können mit einer Bedingung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen oder mit einer Auflage oder dem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden.

## XIII.

Insgesamt wird die rechtliche Grundlegung des länderübergreifenden Gesamtsystems eine nachhaltige Sicherung der Stellung des Akkreditierungsrates in der Systempflege und

-entwicklung und damit die Voraussetzungen für eine allein qualitätsgeleitete Steuerung und Kontrolle des gestuften Akkreditierungssystems in Deutschland schaffen. Entstandenem und sich abzeichnenden Fehlentwicklungen auf der Ebene der Agenturen wird der Akkreditierungsrat künftig sehr viel wirksamer begegnen können, als das bisher der Fall war. Der Anspruch des Akkreditierungsrats, das deutsche System der Akkreditierung im internationalen Bereich zu vertreten, wird dann rechtlich anerkannt sein.

#### XIV.

Zum Studium der katholischen Theologie lassen sie mich folgendes bemerken: Ich gehe davon aus, dass die Einführung der gestuften Studienstruktur mit den Abschlüssen Bachelor und Master in der Bundesrepublik unumkehrbar ist. Es gibt gegenwärtig bereits etwa 3000 Bachelor- und Masterstudiengänge, und es gibt eine Vielzahl von Grundsatzentscheidungen größerer und kleinerer Universitäten und Fachhochschulen, die gestufte Studienstruktur flächendeckend einzuführen. Nach den Vereinbarungen im Rahmen des Bologna-Prozesses soll der durch eine gestufte Studienstruktur gekennzeichnete europäische Hochschulraum bis zum Jahre 2010 etabliert sein. Angesichts dieses Befundes werden sich auch die katholisch-theologischen Fakultäten der Einführung der gestuften Studienstruktur nicht entziehen können.

#### XV.

Dabei ist zu beachten, dass nach dem Hochschulrahmengesetz und nach den dieses Gesetz vollziehenden Ländergesetzen der Bachelor ein erster berufsqualifizierender Abschluss sein muss. Dass diese Formulierung wenig geglückt ist, ist inzwischen allgemeine Einsicht; es ist besser in diesem Zusammenhang von „Arbeitsmarktfähigkeit“ (Employability) zu sprechen. Daraus ergibt sich, dass der Bachelor nicht ein bloßes Minus gegenüber dem Master sein kann, sondern dass es hier um ein aliud geht. Andererseits kann man nicht davon ausgehen, dass in 3 Jahren eine vollwertige, akademischen Ansprüchen genügende Ausbildung stattfinden kann. Der Bachelor ist daher in besonderer Weise als ein Halbfertigfabrikat in einem Bildungsprozess zu begreifen, der arbeitsteilig zum einen in der Hochschule und zum anderen in der Praxis stattfindet.

#### XVI.

Der Bachelor muss dadurch gekennzeichnet sein, dass er über die Grundlagen und Methoden seines Faches Bescheid weiß, dass er über bestimmte Schlüsselqualifikationen verfügt und

insgesamt lernfähig ist. Diese Lernfähigkeit wird dann aufgenommen und genutzt durch den Arbeitsmarkt by training on the job und auf diese Art und Weise wird die Berufsfertigkeit herbeigeführt.

## XVII.

Die Akkreditierung ist von bestimmten, Ihnen bekannten Voraussetzungen abhängig. Dazu gehört die Modularisierung der Studiengänge und die damit verbundenen studienbegleitenden Prüfungen. Laut Beschluss der KMK vom 15.09.2000 ist unter einem Modul eine thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheit zu verstehen, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt. Die Modularisierung ist eines der zentralen Instrumente für die erfolgreiche Umsetzung der mit der Studienreform verbundenen Ziele. Mit der Modularisierung des Curriculums nach thematisch-inhaltlichen sowie methodisch-didaktischen Gesichtspunkten ist ein neues Organisations- und Strukturprinzip verbunden, das die jeweils angestrebten Qualifikationen oder Teilqualifikationen der Studierenden (output) in den Vordergrund rückt und Abschied nimmt von der kleinteiligen inputorientierten Fächerorientierung herkömmlicher Studiengänge. Eine bloße Umbenennung von Fächern in Module entspricht diesen Anforderungen nicht. Um eine flexible Kombination von Modulen innerhalb des Curriculums zu ermöglichen, sollte außerdem eine einheitliche Modulgröße in Erwägung gezogen werden: „Der einheitliche Modulumfang stellt die Funktionalität der Module als einzelne „Bausteine“ im „Baukastensystem“ und damit ihre vielfältige Verwendbarkeit sowie die einfache und übersichtliche Strukturierung des Studienablaufs sicher“ (BLK – Materialien zur Bildungsplanung und zur Forschungsförderung: Modularisierung von Hochschulen, Heft 101, Bonn 2002, S. 12).

## XVIII.

Die Einführung des ECTS-Leistungspunktsystems ist eine zwingende Voraussetzung für die Akkreditierung eines Studiengangs (vgl. Mindeststandards und Kriterien des Akkreditierungsrates, Bonn 1999, Ländergemeinsame Strukturvorgaben der KMK vom 10.10.2003 i.d.F. vom 16.12.2004, Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunkten und die Modularisierung von Studiengängen der KMK vom 15.09.2000). Es widerspricht der Logik des ECTS, die Zahl der Credits durch Multiplikation der SWS mit einem bestimmten Faktor zu bestimmen. Entscheidend für die Berechnung der Credits ist die tatsächliche studentische Arbeitsbelastung (workload).

Im ECTS Users' Guide, Brussels 17. August 2004, S. 5 heißt es:

„One wrong way: linking credits to contact hours. There is no direct link between contact hours and credits. For example, a lecture hour may require three hours of independent study by the student, while a two-hour seminar might involve a full week of preparation. A student-workload based system like ECTS therefore cannot be based on contact hours, even if a university uses the indication of the number of contact hours for other purposes, such as calculating staff time“. „Zusätzlich zur Kontaktzeit (Semesterwochenstunden) wird dabei die Vor- und Nachbereitungszeit (Anfertigen von Referaten, Hausarbeiten und Abschlussarbeit, das Absolvieren von Exkursionen oder Praktika usw.) bei der Berechnung der Arbeitslast berücksichtigt“ (ECTS-Entscheidung des Senats der Hochschulrektorenkonferenz vom 10.02.2004).

#### XIX.

Lassen sie mich zum Ende auf einen weiteren wichtigen Punkt eingehen. Es geht um die Beteiligung der Kirchen im Zusammenhang mit der Einführung der gestuften Studiengänge. Man wird zunächst die Frage zu stellen haben, ob die Beteiligung der Kirchen auf die konstituierende Gestaltung der Studiengänge gerichtet ist, oder ob sich um eine nachlaufende Qualitätskontrolle handelt. Im ersteren Fall haben wir es mit einem Befund zu tun, der außerhalb des Qualitätssicherungsverfahrens liegt. Im zweiten Fall stellt sich die Frage, inwieweit die Mitwirkung der Kirchen in die mit der Einrichtung der neuen Studiengänge verbundene Akkreditierung eingebunden werden kann. Es gibt insoweit das Modell der Einbeziehung der obersten Dienstrechtsbehörde in die Akkreditierung von Fachhochschul-Masterstudiengängen, die zum Eintritt in den höheren öffentlichen Dienst berechtigen sollen. In diesen Fällen wird ein Vertreter der obersten Dienstrechtsbehörde oder ein von ihr benannter Vertreter aus einem anderen Ressort am konkreten Akkreditierungsverfahren beteiligt. Dieses Verfahren beruht auf einer Vereinbarung von Kultusministerkonferenz und Innenministerkonferenz und hat sich nachhaltig bewährt. Zu einem ähnlichen, die Beteiligung der Schulseite sicherstellenden Verfahren wird es wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Akkreditierung in der gestuften Lehrerbildung kommen. Es bietet sich daher an – und ist von mir auch mit den Vertretern des Evangelisch-Theologischen Fakultätentages und der EKD so erörtert worden – die Kirchen in das konkrete Verfahren zur Akkreditierung einzubeziehen. Der Fakultätentag wäre aus meiner Sicht gut beraten, wenn er sich in diesen Fragen möglichst bald eine Meinung bildet.

### 3. Zur Praxis der Akkreditierung insbesondere theologischer Studiengänge

*Frau Edna Habel, Geschäftsführerin der Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS) e.V., Bonn*

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung, vielen Dank auch für die freundliche Einführung.

Ich möchte Ihnen zunächst kurz die Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen, AQAS e.V. mit Sitz in Bonn, deren Geschäftsführerin ich bin, vorstellen. AQAS ist eine von 6 deutschen Akkreditierungsagenturen. Drei dieser Agenturen sind fachlich spezialisiert auf bestimmte Fächer, drei akkreditieren Studiengänge aller Fachrichtungen. AQAS gehört zur letzteren Gruppe, ist also eine Universalagentur. Wir sind Anfang 2002 gegründet worden, haben z. Zt. 44 Mitgliedshochschulen und haben die Rechtsform eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins. Wir sind durch den Akkreditierungsrate für 5 Jahre ohne Auflagen akkreditiert worden.

In der noch sehr kurzen Zeit von 2 ½ Jahren haben wir 218 Studiengänge akkreditiert, die sich wie folgt auf die unterschiedlichen Fächer verteilen:

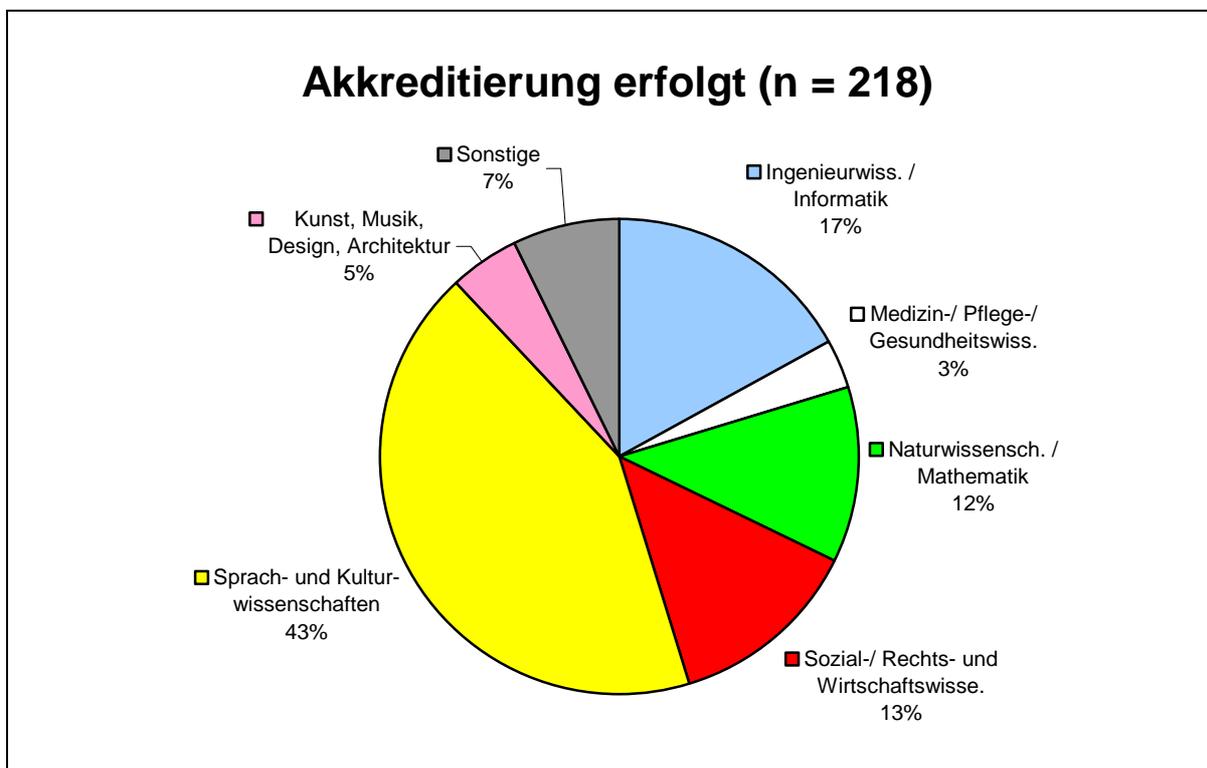


Abbildung: Von AQAS akkreditierte Studiengänge nach Fachrichtungen (Stand Dezember 2004)

## Abgeschlossene und laufende Akkreditierungsverfahren AQAS

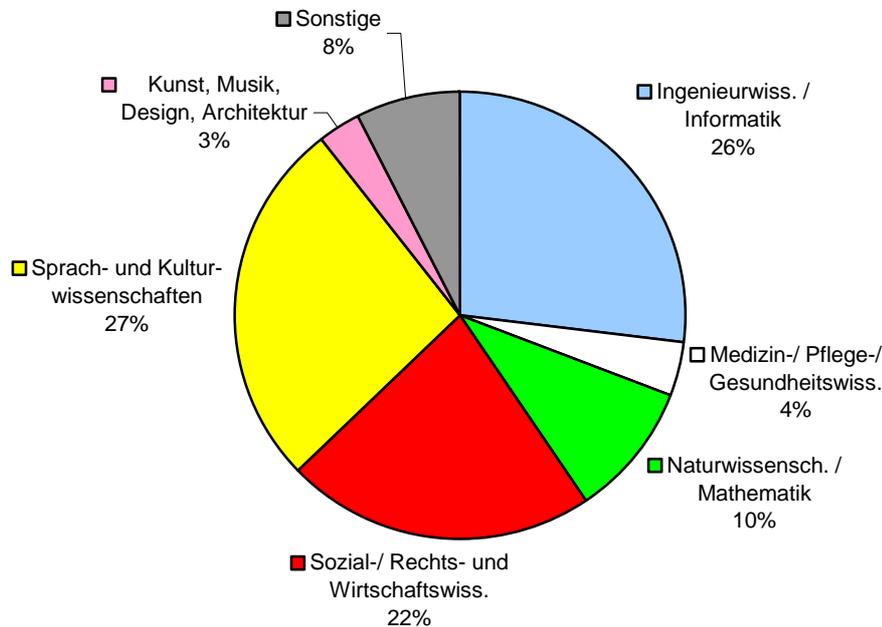


Abbildung: Akkreditierte Studiengänge und laufende Akkreditierungsverfahren nach Fachrichtungen (n = 386) (Stand: Dezember 2004)

Ziele der Akkreditierung sind Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung von Studium und Lehre. Gleichzeitig und das ist ganz wichtig zu betonen, geht es AQAS auch darum, die antragstellenden Fachbereiche und Fakultäten zu entlasten, d.h. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind bestrebt, die Hochschulen so durch das Verfahren zu führen, dass der Aufwand in einem vertretbaren Rahmen bleibt.

Ich gehe davon aus, dass die meisten von Ihnen noch kein Akkreditierungsverfahren an ihrer Hochschule erlebt haben. Wie ist der Ablauf der von AQAS durchgeführten Verfahren?

1. Das Fach entwickelt das neue Studienkonzept.
2. Die Hochschule klärt die landesspezifischen Voraussetzungen.
3. Die Hochschule nimmt Kontakt mit AQAS auf - erste Beratung, Kostenkalkulation, Vertrag.
4. Das Fach stellt die Antragsunterlagen fertig - begleitende Beratungen der Geschäftsstelle.
5. Das Fach übermittelt AQAS das gewünschte Qualifikationsprofil der Gutachtergruppe.

6. AQAS prüft den Antrag sowie die Umsetzung der KMK-Vorgaben, bittet evtl. um Ergänzungen.
7. Die Akkreditierungskommission diskutiert den Antrag und entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens. Die Geschäftsstelle informiert die Hochschule.
8. Der Fachausschuss nominiert Gutachter, die Geschäftsstelle informiert die Hochschule.
9. Die Gutachter überprüfen / bewerten den Antrag, erstellen eine schriftliche Stellungnahme, die der Hochschule weitergeleitet wird.
10. Begehung - die Gutachter melden der Hochschule Stärken / Schwächen und Verbesserungsbedarf zurück.
11. Die Gutachter fertigen einen Bewertungsbericht für die Akkreditierungskommission von AQAS an.
12. Die Akkreditierungskommission entscheidet über die Akkreditierung. Die Geschäftsstelle teilt der Hochschule die Entscheidung mit.
13. Die Hochschule kann innerhalb von 2 Wochen gegen die Entscheidung schriftlich Einspruch erheben.  
Erfolgt kein Einspruch, wird die Entscheidung der Akkreditierungskommission nach Verstreichen der Frist gültig.  
Ein Einspruch wird in der nächsten Sitzung der Akkreditierungskommission behandelt.

Ich möchte die einzelnen Punkte kurz kommentieren:

**1. Die Konzipierung des neuen Studiengangs** ist aus Sicht der Hochschule die größte Herausforderung. Es reicht nicht, den bestehenden Diplomstudiengang in zwei Teile mit einer Zäsur nach sechs Semester zu teilen, und einen Teil als Bachelor, den zweiten als Master zu bezeichnen. Erwartet wird ein Paradigmenwechsel: der Wechsel von einer Fokussierung auf die Lehre zu einer Fokussierung auf das Studium, von einer Fokussierung auf die Vermittlung von Kenntnissen zu einer Fokussierung auf den Erwerb von Kompetenzen. Entsprechend sind nicht länger die Semesterwochenstunden die entscheidende Rechengröße bei der Zusammenstellung des Curriculums, sondern die studentische Arbeitsbelastung bezogen auf Kontaktstunden, Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Erstellen von Hausarbeiten, Vorbereitung von Prüfungen, Praktika etc..

**2. Die Klärung der je aktuellen landesspezifischen Voraussetzungen** für Bachelor- und Masterstudiengänge sollte ebenfalls frühzeitig erfolgen. Hier ändert sich vieles durchaus häufig, wir haben 16 Bundesländer und 16 Regelungen... .

**3. Sie nehmen Kontakt mit der Agentur auf.** AQAS bietet eine erste unverbindliche Beratung an, in der wir auch Spezifika des zu akkreditierenden Studiengangs besprechen und gemeinsam überlegen, in welchem Rahmen man die Akkreditierung durchführen sollte. Wir erstellen einen Kostenvoranschlag und – falls Sie sich zur Zusammenarbeit mit AQAS entschließen – kommt es zum Vertragsabschluss.

**4. Die Erstellung der Antragsunterlagen** ist für die Hochschule sicherlich der aufwändigste Teil. Der Antrag sollte sich nach dem Leitfaden von AQAS richten, den ich gleich vorstellen werde. Wichtig ist, dass das Studiengangskonzept dargestellt wird und deutlich wird, wie Sie die angegebenen Ziele im Curriculum konkret umsetzen wollen.

Das Curriculum muss modularisiert sein und es muss dargelegt werden, welche Kompetenzen die Studierenden in den einzelnen Modulen erwerben.

**5. Die Hochschule übermittelt AQAS das fachliche Profil des Gutachterteams.** Dieses sollte im Fachbereich oder im Fach abgesprochen sein. Sie sollten auch mitteilen, falls es Einrichtungen gibt, aus denen wir keine Gutachter nehmen sollten.

**6. Die Geschäftsstelle erhält den Antrag, prüft ihn sowie die Umsetzung der KMK-Vorgaben, bittet evtl. um Ergänzungen.** Für jedes Verfahren ist bei AQAS ein Referent zuständig, dem die Hochschulen erste Entwürfe oder einzelne Teile per E-Mail zuschicken können. Sie erhalten in jedem Fall eine Rückmeldung und können eventuelle Fragen klären.

**7. Der vollständige Antrag wird der Akkreditierungskommission weitergeleitet.** Die Akkreditierungskommission ist die Entscheidungskommission von AQAS. Sie diskutiert jeden einzelnen Antrag und entscheidet, ob das Verfahren eröffnet werden kann. Wir haben hier sehr bewusst eine Hürde eingebaut, um zu verhindern, dass Hochschulen mit einem Antrag, der sichtlich wenig Aussicht auf Erfolg hat, scheitern. Die Akkreditierungskommission kann Fragen formulieren, die der Hochschule weitergeleitet werden. Sie kann auch eine Zurückstellung des Verfahrens beschließen, mit der Auflage, den Antrag in bestimmten Punkten zu überarbeiten. Das Verfahren wird in solchen Fällen in der Regel in der nächsten Sitzung eröffnet.

**8. Der Fachausschuss nominiert Gutachter.** Wenn das Verfahren eröffnet worden ist, geht der Vorgang an den zuständigen Fachausschuss. Dieser erhält das von der Hochschule gewünschte Gutachterprofil. Fachausschuss und Akkreditierungskommission nominieren in Absprache miteinander die Gutachter. Die Geschäftsstelle informiert die Hochschule, die ein begründetes Veto einlegen kann.

**9. Die Gutachter überprüfen / bewerten den Antrag.** Die Gutachter erhalten den Antrag und sollen eine schriftliche Stellungnahme zu den Antragsunterlagen erstellen, die der Hochschule nach Möglichkeit ca. zwei Wochen vor der Begehung zugeht.

**10. Die Begehung findet statt.** Sie ist für die Hochschule eintägig. AQAS führt am Vortag mit den Gutachtern eine halbtägige vorbereitende Sitzung durch. In dieser Sitzung informiert der zuständige Referent die Gutachter nochmals über wesentliche Punkte des Verfahrens, der Antrag wird diskutiert, die Rollenverteilung für die Begehung wird vereinbart, eventuell wird abgesprochen welche Fragen in welcher Gesprächsrunde gestellt werden. Die Gutachter haben auch noch einmal die Möglichkeit, Wünsche für die Begehung zu äußern. Dies kann zusätzliche Gespräche oder Unterlagen betreffen. Darauf wird die Hochschule von uns vorbereitet. Am Ende der Begehung erhält die Hochschule eine erste Rückmeldung der Gutachter über die festgestellten Stärken und Schwächen des zu akkreditierenden Studiengangs.

**11. Die Gutachter fertigen einen Bewertungsbericht für die Akkreditierungskommission von AQAS an.** Dazu haben sie in der Regel vier Wochen Zeit. Der Bewertungsbericht wird der Akkreditierungskommission von AQAS zugeleitet. Er enthält einen deskriptiven und einen bewertenden Teil sowie einen Beschlussvorschlag für die Akkreditierungskommission. Die Gutachter können der Akkreditierungskommission empfehlen, den Studiengang entweder ohne Auflagen zu akkreditieren - in diesem Fall kann der Studiengang so wie er von der Hochschule konzipiert wurde anlaufen - oder mit Auflagen zu akkreditieren. In diesem Fall muss die Hochschule innerhalb eines spezifizierten Zeitraums bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung des Konzepts oder der Rahmenbedingungen umsetzen. Die Gutachter können schließlich auch empfehlen, eine Akkreditierung des Studiengangs zu versagen.

**12. Die Akkreditierungskommission entscheidet über die Akkreditierung.** Die Akkreditierungskommission diskutiert jeden Bewertungsbericht und jede Akkreditierungsempfehlung und entscheidet auf dieser Basis über die Akkreditierung. Falls die Gutachter eine Akkreditierung mit vielen und weitreichenden Auflagen empfehlen, kann es vorkommen, dass die Akkreditierungskommission eine Zurückstellung des Antrags beschließt und die Hochschule auffordert, vor der Akkreditierung die zentralen Auflagen zu erfüllen. Diese Vorgehensweise der Akkreditierungskommission kann als vierte Option neben Akkreditierung ohne Auflagen, Akkreditierung mit Auflagen und Nichtakkreditierung bezeichnet werden.

**13. Abschluss des Verfahrens.** Die Hochschule erhält das Gutachten und hat 14 Tage Zeit Einspruch zu erheben. Wird kein Einspruch erhoben, gilt die Entscheidung der

Akkreditierungskommission. Die Hochschule erhält die Urkunde, die Geschäftsstelle informiert den Akkreditierungsrat sowie das Ministerium. Ein Einspruch führt zu einer Überprüfung des Vorgangs durch den Fachausschuss und einer nochmaligen Diskussion in der nächsten Sitzung der Akkreditierungskommission. In der Regel wird auch der Akkreditierungsrat involviert.

**Wie sieht der zeitliche Ablauf des Verfahrens aus?** AQAS erstellt zu jedem Verfahren einen Zeitplan, der der Hochschule mit dem Vertrag zugeht. Dieser Zeitplan setzt den Zeitrahmen, den die Hochschule bzw. das antragstellende Fach und AQAS einzuhalten versuchen. Er ist nicht in dem Sinne verbindlich, dass ein fester Zeitpunkt für den Abschluss des Verfahrens zugesagt wird. Dies ist wegen der vielen Unwägbarkeiten eines solchen Verfahrens leider nicht möglich.

Der Zeitplan muss die langfristig geplanten Sitzungstermine der Akkreditierungskommission berücksichtigen. Er kann wie folgt aussehen: Um ein Verfahren in der Sitzung der Akkreditierungskommission am 4. April 2005 eröffnen zu können, muss der Antrag der Geschäftsstelle bis spätestens 21.02. 2005 vorliegen. Falls die Akkreditierungskommission die Eröffnung des Verfahrens beschließt, werden die Gutachter nominiert und die Geschäftsstelle versucht, einen Begehungstermin im Sommersemester 2005 zu vereinbaren. Angestrebt wird, das Verfahren in der Sitzung der Akkreditierungskommission am 10.10.05 abzuschließen. In diesem Beispiel benötigten wir von der Eröffnung des Verfahrens bis zum Abschluss ein halbes Jahr. Natürlich gibt es Verfahren, die weniger und andere, die mehr Zeit benötigen. Das muss man ganz offen sagen.

**Was kommt auf Sie zu, wenn Sie einen Studiengang akkreditieren wollen?**

Zunächst einmal - das kann man nicht häufig genug betonen - müssen Sie ein Konzept für den Studiengang entwickeln. Dabei müssen Sie darauf achten, dass die Vorgaben der KMK umgesetzt werden, und Sie müssen sich an dem Leitfaden der Agentur, mit der Sie zusammenarbeiten, orientieren. AQAS erwartet von Ihnen eine Information, welches fachliche Profil Sie für die Gutachtergruppe vorsehen würden. Das muss im Fach kommuniziert werden. Schließlich müssen Sie hochschulintern die Begehung vorbereiten, d.h. es muss ein Raum gebucht werden, alle beteiligten Gesprächspartner müssen informiert werden usw..

**Welche Unterstützung erhalten Sie von AQAS?**

Für jeden Antrag gibt es einen Referenten von AQAS, der das Verfahren betreut und Ansprechpartner für die Hochschule ist. Dieser Referent berät Sie, falls Sie es wünschen, vor und während der Erstellung des Antrags. AQAS ist es gelungen, Referenten zu gewinnen, die

Erfahrung in Fragen der Qualitätssicherung an Hochschulen und eine ausgewiesene Beratungskompetenz mitbringen.

Bei Bedarf werden wir die Verfahrensabläufe so modifizieren, dass sie für die Konstellationen Ihrer Hochschule adäquat sind. Wir suchen die Gutachter und bereiten sie vor, wir organisieren und begleiten die Begehung und informieren alle Beteiligten über die Ergebnisse des Verfahrens. Die Transparenz des Verfahrens ist dadurch gewährleistet, dass das Fach in allen Verfahrensstadien Rückmeldungen erhält.

Ich komme nun zur **Erstellung der Antragsunterlagen** durch die Hochschule. Um Ihnen – und auch uns – die Arbeit zu erleichtern erhalten Sie einen **Leitfaden**, d.h. einen Gliederungsvorschlag für den Antrag, dem Sie bitte im Wesentlichen folgen sollten.

Es sind insgesamt 6 zentrale Punkte zu denen Sie Stellung beziehen müssen:

1. Ziele und Leitidee des Studiengangs
2. Das Curriculum
3. Die Studierbarkeit des Studienganges
4. Die Berufsfeldorientierung des Studienganges
5. Die Ressourcen
6. Qualitätssichernde Maßnahmen.

ad 1: Ziele und Leitidee des Studiengangs:

In diesem Abschnitt legen Sie dar, welchen leitenden Prinzipien der Studiengang folgt, welche (Aus-) Bildungsziele verfolgt werden und in welcher Weise der Studiengang in die Hochschule und die Fakultät / den Fachbereich integriert ist. Letztlich definieren Sie dabei den Anspruch, an dem Sie gemessen werden. Allerdings – wie Herr Erichsen gestern bereits vermerkt hat – im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens wird nicht nur überprüft, ob Sie die von Ihnen definierten Ziele umsetzen („fitness for purpose“), gleichzeitig werden natürlich auch die Ziele selbst auf ihre Adäquatheit überprüft („fitness of purpose“).

ad 2: Das Curriculum:

In diesem Abschnitt geben Sie einen Überblick über die konkrete Gestaltung des Studiengangs, seiner einzelnen Bestandteile und deren Zusammenhang.

Die Gutachter sollen die Qualität des Curriculums bewerten können. Dafür ist insbesondere das so genannte **Modulhandbuch** relevant, in dem alle Module des Studiengangs nach einem vorgegebenen Format beschrieben werden.

ad 3: Die Studierbarkeit des Studienganges:

Im Antrag muss dargelegt werden, dass der Studiengang in der Regelstudienzeit studierbar ist. Hier spielt u. a. die inhaltliche und organisatorische Koordination des Studiengangs, das Beratungsangebot sowie die Varianz der Lehr- und Prüfungsformen eine wesentliche Rolle.

ad 4: Die Berufsfeldorientierung des Studienganges:

In diesem Abschnitt soll exemplarisch dargelegt werden, für welche Berufsfelder Studierende qualifiziert werden sollen und welche Kompetenzen sie hierfür in dem Studiengang erwerben.

ad 5: Die Ressourcen:

Für die Durchführung des Studiengangs sind ausreichende personelle und sächliche Ressourcen sowie eine adäquate Infrastruktur unverzichtbar. In diesem Abschnitt soll dargelegt werden, welche Ressourcen für den Studiengang dauerhaft und / oder zeitlich befristet gegeben sind.

ad 6: Qualitätssichernde Maßnahmen:

Um die Qualität des Studiengangs und der Studienbedingungen zu sichern, kann man sich verschiedener Verfahren bedienen. In diesem Abschnitt soll dargelegt werden, wie die Qualitätssicherung für den beantragten Studiengang gestaltet wird.

Ich komme nun zu dem letzten Punkt: **Wie sieht die Gutachtergruppe aus und nach welchen Kriterien wird sie zusammen gesetzt?** Im Normalfall haben wir ein Gutachterteam von drei bis fünf Personen. Es sind in der Regel zwei Professorinnen oder Professoren, ein Experte oder eine Expertin aus der Berufspraxis und nach Möglichkeit ein Student oder eine Studentin.

Wie werden die Gutachter nominiert? Zum einem bekommen wir von Ihnen das gewünschte fachliche Profil, die Akkreditierungskommission diskutiert dieses Profil, entscheidet ob es ergänzt werden muss und der zuständige Fachausschuss nominiert in Absprache mit der Akkreditierungskommission die Gutachter. Die Liste geht der Hochschule zu, die die Möglichkeit hat, begründeten Einspruch zu erheben.

Welche Kriterien setzen wir ein zur Nominierung der Gutachter? Bezogen auf die Professorinnen und Professoren müssen es aktive Mitglieder ihrer scientific community sein. Sie müssen sich also am wissenschaftlichen Dialog beteiligen, müssen einen Überblick über die Disziplin haben, insbesondere über die verschiedenen Richtungen der Disziplin. Sie müssen selbstverständlich Reputation haben, und sie müssen über eine fachliche Breite verfügen. Wir brauchen für das Akkreditierungsverfahren vorwiegend Generalisten, die das Fach insgesamt überschauen. Sie müssen aufgeschlossen sein für die Entwicklung im Rahmen des Bolognaprozesses, müssen generell offen sein für Studienreformen. Wünschenswert ist es,

wenn zumindest einer der Gutachter Erfahrung mit Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren hat.

Es gibt auch Ausschlusskriterien bei der Auswahl der Gutachter: Wir nehmen in der Regel keine Professoren und Professorinnen aus dem gleichen Bundesland, keine Ehemaligen, keine Professoren oder Professorinnen, die in den letzten fünf Jahren in Bewerbungsverfahren involviert waren, die also der Hochschule gegenüber nicht neutral sind, keine Wissenschaftler, die mit Kollegen aus dem zu akkreditierenden Studiengang häufig gemeinsam publizieren, keine Professorinnen oder Professoren, die ausschließlich einer wissenschaftlichen Schule zuzuordnen sind.

Ich komme jetzt zur letzten Folie:

### **Wie schaut es mit den Bewertungskriterien aus?**

AQAS ist eine Agentur, die keine vordefinierten Kriterien verwendet. Und insofern kommt es tatsächlich sehr auf die Gutachterinnen und Gutachter an. Wir vertrauen darauf, dass die Fachgutachter als aktive Mitglieder der scientific community die Standards der scientific community in die Verfahren einbringen. Allerdings gelten die Standards der scientific community als Regel und nicht als Norm. Keinem Studiengang wird nur deshalb, weil er von den Vorgaben des Fakultätentages abweicht, die Akkreditierung versagt. Studiengänge, die von den kommunizierten Standards und Regeln der scientific community abweichen, haben allerdings - und das sagen wir schon in der ersten Beratung - einen besonderen Begründungsbedarf. Sie müssen den Gutachterinnen und Gutachtern plausibel darlegen, dass Sie über einen anderen Weg die gleiche Qualität erreichen. Wenn dies gelingt, kann der Studiengang akkreditiert werden.

Ich möchte an dieser Stelle schließen, um den Zeitrahmen nicht zu sprengen. Ich denke Sie haben noch Fragen und Sie sehen, ich habe noch etliche Folien und hoffe darauf eingehen zu können.

Vielen Dank

## **4. Akkreditierung katholisch-theologischer Studiengänge aus der Sicht eines Gutachters**

*Prof. Dr. Heribert Hallermann, Würzburg*

### **1 Konkrete Erfahrungen**

Am 2. Juni 2004 war ich von der Akkreditierungsagentur AQAS e.V. eingeladen worden, als Gutachter an der Akkreditierung der beiden theologischen Studiengänge für katholische und für evangelische Theologie an der Ruhr-Universität Bochum mitzuwirken. Trotz des hohen Termindrucks reizte mich diese Aufgabe: Zum einen ging es ja darum, einen konkreten Beitrag zur Innovation des Theologiestudiums zu leisten, und zum anderen ergab sich schon bei der ersten Beschäftigung mit dem Akkreditierungsverfahren, dass hiermit möglicherweise wichtige staatskirchenrechtliche Fragen berührt würden, sofern dieses auf theologische Studiengänge bezogen wurde. Meine Bereitschaft zur Mitwirkung wurde also auch von einem entsprechenden fachlichen Interesse begleitet.

Das Akkreditierungsverfahren selbst sollte in vier Schritten erfolgen:

1. Sichtung der Antragsunterlagen der Hochschule und Verfassen einer zweiseitigen Stellungnahme hierzu;
2. Interne Besprechung der Gutachtergruppe am Nachmittag vor dem Begehungstag;
3. Vor-Ort-Begehung am Hochschulstandort und Gespräche mit der Hochschulleitung, mit den Fachvertretern sowie mit Studierenden;
4. Erstellung eines Bewertungsberichtes mit der Abgabe entsprechender Empfehlungen.

Am 8. Juni 2004 wurden die Antragsunterlagen der Hochschule übersandt, zudem als Informationsmaterial ein Abdruck der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der KMK vom 10.10.2003, ferner der geplante Begehungsablauf sowie ein „Leitfaden für Hochschulen zur Erstellung des Akkreditierungsantrags“. Weitere wichtige Informationen über das Akkreditierungsverfahren, über die Tätigkeit und Rolle der Gutachter sowie über die grundlegenden Beschlüsse der KMK mussten aus dem Internet besorgt werden. Mit genau einem Monat Vorlaufzeit wurde der Begehungstermin für den 15. und 16. Juli 2004 festgelegt. Zum gleichen Zeitpunkt wurden noch fehlende Antragsunterlagen nachgereicht. Für die Erstellung der Gutachten blieben nun gerade noch zwei Wochen Zeit. Eine Woche vor

der geplanten Begehung und dem ersten Treffen der Gutachtergruppe erhielt ich das Gutachten eines weiteren Gutachters; die beiden anderen Gutachten konnten leider erst zum Treffen der Gutachtergruppe am Tag vor der Begehung vorgelegt werden.

Inhaltlich bezogen sich die Gutachten auf die Kriterien, die dem Bologna-Prozess und seiner Umsetzung in Deutschland insgesamt zugrunde liegen: Es geht um die Zielsetzung der Studiengänge, um die Qualität der Curricula, um die Studierbarkeit, die Arbeitsmarktorientierung, die vorhandenen oder zusätzlich erforderlichen Ressourcen und um die Maßnahmen der Qualitätssicherung. Gerade im Hinblick auf die eher praxisrelevanten Fragen hat es sich aus meiner Erfahrung positiv bewährt, dass in der Gutachtergruppe auch ein Vertreter der Berufspraxis sowie eine Vertreterin der Studierenden beteiligt waren. Dennoch ist zu fragen, ob eine so kleine Gutachtergruppe aus nur vier Personen für zwei verschiedene theologische Studiengänge tatsächlich den für das Akkreditierungsverfahren vorausgesetzten fachlichen Konsens in vollem Umfang garantieren kann.

Die Gutachtergruppe selbst hat sich erstmals am Nachmittag vor der Begehung getroffen. Bei diesem Treffen kam eine Dynamik in das Verfahren, die aufgrund der vorliegenden schriftlichen Gutachten in dieser Intensität und Form nicht abzusehen war. In der Rückschau ist es aber durchaus verständlich, dass diese Dynamik entstand: Wenigstens mir war bis zum Treffen die Zusammensetzung der Gutachtergruppe nur teilweise bekannt; die Gutachter kannten sich untereinander zum größten Teil nicht; nicht alle Gutachten konnten fristgerecht vorgelegt und zur Kenntnisnahme zugeleitet werden; allen war die Erstmaligkeit dieses Vorgangs bewusst und zudem lag über dem gesamten Verfahren von Anfang an ein immenser Zeitdruck. Ich würde mir beispielsweise wünschen, dass zwischen der ersten Diskussion der Gutachten im Kreis der Gutachter und der Begehung ein entsprechender zeitlicher Abstand besteht, der es etwa ermöglichen würde, bei Unklarheiten und Zweifeln noch ergänzende Informationen von den Antragstellern einzuholen.

Die Begehung selbst fand am Tag darauf in den Räumen der Hochschule statt und brachte eine ganze Reihe von guten Gesprächen und wichtigen Eindrücken mit sich. Offenkundig war die Tatsache, dass die beiden theologischen Fakultäten einem hohen Druck der Universitätsleitung ausgesetzt waren, die an einer sogenannten „Paketakkreditierung“ interessiert war. Dabei werden Studiengänge aus ganz unterschiedlichen Fachrichtungen als „Paket“ einem gemeinsamen Akkreditierungsverfahren unterworfen; damit ist ohne weiteres die Gefahr verbunden, dass ein unterschiedlicher Diskussionsstand in den einzelnen Fachgebieten etwa bezüglich der konsekutiven Gliederung der Studiengänge oder der Modularisierung der Studienangebote nicht entsprechend berücksichtigt werden kann. Ebenso

setzt eine solche „Paketakkreditierung“ fraglos voraus, dass für alle dabei verhandelten Fachgebiete und Studiengänge unterschiedslos dieselben Voraussetzungen gelten, was jedoch für die beiden theologischen Studiengänge aus staatskirchenrechtlichen Gründen keinesfalls gelten kann. Zudem ergab sich der Eindruck, dass die Praxis in der Durchführung der Studiengänge weiter entwickelt war, als dies aus den Antragsunterlagen entnommen werden konnte; das Akkreditierungsverfahren beruht aber wesentlich auf einem schriftlichen Verfahren auf der Grundlage der Antragsunterlagen. Dass es bei der Beurteilung etwa der Angebote des Optionalbereiches oder der Studierbarkeit der Module teilweise zu unterschiedlichen Bewertungen aus der Sicht der Lehrenden und aus der Sicht der Studierenden kam, liegt wohl in der Natur der Sache.

Der Bewertungsbericht, der auf der Grundlage der Gutachten und der Gespräche bei der Begehung erstellt werden sollte und der Akkreditierungskommission als Grundlage ihrer Entscheidung diente, wurde im schriftlichen Umlaufverfahren von den Gutachtern erstellt. Aufgrund der terminlichen Situation mit dem Ende des Sommersemesters und dem anstehenden Termin der Akkreditierungskommission war wohl eine andere Arbeitsweise ausgeschlossen. Gleichwohl schiene es mir im Nachhinein angemessener zu sein, wenn sich die Gutachtergruppe zur endgültigen Abstimmung ihres Bewertungsberichtes nochmals treffen könnte, zumal es in diesem Verfahren aufgrund technischer Störungen zeitweilig zu Kommunikationsproblemen gekommen ist.

## **2 Fragen und Probleme des Akkreditierungsverfahrens**

Als System der Qualitätssicherung zunächst der BA/MA-Studiengänge, später auch aller übrigen Studiengänge wurde mit Beschluss der KMK vom 3. Dezember 1998 das Akkreditierungsverfahren eingeführt. Aufgabe dieses Verfahrens ist „die Gewährleistung fachlich-inhaltlicher Mindeststandards und die Überprüfung der Berufsrelevanz der Abschlüsse“. Die Akkreditierung von Studiengängen umfasst im wesentlichen die Begutachtung der Studiengänge durch „peer review“, wobei die Annahme zugrunde gelegt wird, dass die „peers“ in den jeweiligen fachlichen Konsens eingebunden sind. Deren Einschätzung tritt an die Stelle vorgegebener inhaltlicher Mindeststandards; ausdrücklich wird betont: „Vorformulierte fachlich-inhaltliche Vorgaben für die einzelnen Studiengänge, an die die ‚peers‘ gebunden wären, gibt es nicht“. Damit will sich das neue Qualitätssicherungssystem bewusst vom bisher üblichen System der Qualitätssicherung absetzen, das in den sogenannten „Rahmenprüfungsordnungen“ für die einzelnen Studiengänge primär fachlich-inhaltliche Mindeststandards vorgab.

Auch im neuen System der Qualitätssicherung durch Akkreditierung muss der Staat seine genuine Verantwortung für die einzelnen Studiengänge wahrnehmen. Er tut dies zunächst über die Genehmigung der Einrichtung von Studiengängen, die von der Akkreditierung funktional zu unterscheiden ist. Während die Akkreditierung ein „Verfahren zur Gewährleistung der materiell-inhaltlichen Qualität eines Studienangebots“ darstellt, übernimmt der Staat oder die Hochschule mit der Entscheidung zur Einrichtung eines Studienganges „die Verantwortung für die Bereitstellung der für das jeweilige Studienangebot erforderlichen Ressourcen“ und stellt „die Einbindung des Studienangebots in die Planung des Landes oder der Hochschule sicher“. Die staatliche Verantwortung erstreckt sich aber auch darauf, die Möglichkeit des Hochschulwechsels und der Gleichwertigkeit der Abschlüsse gemäß § 9 HRG zu gewährleisten. Dazu gibt er Strukturvorgaben in das Akkreditierungsverfahren ein, die sich auf die fachgruppenspezifische Festlegung der Regelstudienzeit, die Gliederung der Studiengänge, das Volumen der zu erbringenden Semesterwochenstunden sowie das Prüfungsverfahren beziehen. Die inhaltliche Überprüfung der Studiengänge im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens durch „peer review“ stellt nach Meinung der KMK die Gleichwertigkeit der Studienleistungen hinreichend sicher. Die in § 9 HRG angesprochene Gleichwertigkeit verlange keine Gleichheit der Studieninhalte und Prüfungsgegenstände, sondern „eine strukturelle und formale Übereinstimmung, die gewährleistet, dass einander entsprechende Abschlüsse hinsichtlich des erzielten Ausbildungsniveaus gleichwertig sind, das heißt, den für dieses Abschlussniveau erforderlichen Mindestanforderungen genügen“.

In Übereinstimmung mit der Prognose über die künftige Entwicklung der Qualitätssicherung in Deutschland seitens der KMK legt das Statut für das Akkreditierungsverfahren den Gegenstand der Akkreditierung fest: Gemäß Nr. 2 (1) sind „Studiengänge staatlicher oder staatlich anerkannter, privater Hochschulen“ Gegenstand der Akkreditierung. Diese Aussage ist umfassend und zielt auf alle Studiengänge ab, die an den genannten Hochschulen angeboten werden. Es fällt auf, dass dieses Statut in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Beschlüssen des Akkreditierungsrates von einer Geltung des Akkreditierungsverfahrens unterschiedslos für alle Studiengänge ausgeht und somit auch Geltung für die strukturelle und inhaltliche Regelung des Studiums der katholischen Theologie beanspruchen will. Im Unterschied dazu hatte die KMK in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen jedoch einige bemerkenswerte Ausnahmen formuliert: Demnach sollten für Bachelor- und Masterstudiengänge im Bereich der staatlich geregelten Studiengänge, insbesondere Lehramt, Medizin und

Rechtswissenschaften, für „Studiengänge mit kirchlichem Abschluss“ (sic!) sowie für die künstlerischen Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen besondere Regelungen vorbehalten sein. Auch wenn solche Ausnahmeregelungen bislang weder vorliegen noch in irgendwelche Ausführungsbestimmungen für die Akkreditierungsverfahren eingeflossen sind, scheint zumindest an dieser Stelle der KMK bewusst gewesen zu sein, dass bestimmte Studiengänge aus sachlichen Gründen des jeweiligen Faches nicht der allgemeinen Tendenz zur Studienzeiterkürzung und zur Ökonomisierung des Studiums unterworfen werden können. Obwohl die Bezeichnung „Studiengänge mit kirchlichem Abschluss“ unzutreffend ist, so drückt sich in diesem Hinweis doch zutreffend die Tatsache aus, dass das Studium der Theologie dem staatlichen Regelungswillen nur sehr bedingt unterworfen sein kann.

Indem der Apostolische Stuhl am 19. September 2003 dem Bologna-Prozess beigetreten ist, hat er gegenüber den übrigen Vertragspartnern seine Selbstverpflichtung zum Ausdruck gebracht, dass er im Rahmen seiner Zuständigkeiten an der Verwirklichung eines europäischen Bildungsraumes aktiv mitwirken will. Diese Selbstverpflichtung umfasst im wesentlichen die Einführung der akademischen Grade Bachelor und Master als europaweit vergleichbare Studienabschlüsse; die Organisation aller Studiengänge als konsekutive Studiengänge, wobei mit dem BA-Abschluss bereits ein erster berufsqualifizierender Abschluss gegeben sein soll; die Einführung eines leistungsbezogenen Kreditpunktesystems; ferner die Einführung eines neuen Qualitätssicherungssystems der Studiengänge in Form des Akkreditierungsverfahrens, durch das die bisher geltenden Rahmenprüfungsordnungen abgelöst werden sollen. Wenn der Apostolische Stuhl diese Selbstverpflichtung umsetzen will, dann betrifft dies die theologischen Studien sowohl an den kirchlichen als auch an den staatlichen Universitäten und Fakultäten. Dabei treten eine Reihe von Fragen auf, auf die im folgenden im Sinne einer Problemanzeige hingewiesen werden soll:

### *2.1 Die kirchliche Aufsicht über die theologischen Studien*

Die Kirche beansprucht über die theologischen Studien, insofern sie eine besondere Funktion des kirchlichen Lehramtes darstellen, ein Aufsichts- und Ordnungsrecht. Dies wird in der Bundesrepublik Deutschland durch die verschiedenen Konkordate vertragsrechtlich vom Staat anerkannt, der aufgrund seiner Verpflichtung zur religiös-weltanschaulichen Neutralität sich nur sehr bedingt zu den theologischen Studien, insbesondere zu ihrem Verlauf und zu ihrem Inhalt äußern kann. Dass das Theologiestudium kirchlichen Vorschriften folgt, ist in den einschlägigen Konkordaten ausdrücklich festgehalten worden.

Mit Ausnahme des Beschlusses der KMK vom 10. Oktober 2003 enthalten die Beschlüsse der KMK und des Akkreditierungsrates zur Ausgestaltung des Akkreditierungsverfahrens keine Sondervorschriften bezüglich der theologischen Studien. Das Beispiel der von der Ruhr-Universität Bochum für das Jahr 2004 angestrebten umfassenden Akkreditierung aller ihrer Studiengänge einschließlich der BA/MA-Studiengänge der beiden evangelischen und katholischen theologischen Fakultäten etwa lässt erkennen, dass auf Seiten der Hochschulen, aber auch auf Seiten der beteiligten Akkreditierungsagenturen kaum ein Bewusstsein dafür gegeben ist, dass durch die umfassende Neustrukturierung theologischer Studiengänge und durch ihre Akkreditierung wesentliche Belange des Staat-Kirche-Verhältnisses tangiert werden. Näherhin betrifft dies das Zustimmungs- bzw. Genehmigungsrecht der Kirche zu Studien- und Prüfungsordnungen im Sinne der §§ 11 und 16 HRG bzw. des c. 816 § 2 CIC sowie das Verhältnis zwischen staatlicher Einrichtung, kirchlicher Genehmigung und staatlich beauftragter Akkreditierung.

Wenn die katholische Kirche die mit dem Beitritt zum Bologna-Prozess verbundenen Selbstverpflichtungen in vollem Umfang erfüllen will, dann muss sie neue Mittel und Wege finden, um ihr Aufsichtsrecht über die theologischen Studien weiterhin wahrnehmen zu können. Bislang zeigen aber zumindest die „kirchlichen Anforderungen“ der DBK vom 25. September 2003, dass kirchlicherseits entgegen den Absichten des Bologna-Prozesses an einer Art Rahmenprüfungsordnung mit verbindlichen Inhalten und Semesterwochenstunden für die einzelnen Fächer festgehalten werden soll. Diese Festlegung kann möglicherweise dem Umstand geschuldet sein, dass der mit der Umstellung der theologischen Studien auf BA/MA-Studiengänge erforderliche Systemwechsel von den Verantwortlichen bislang noch nicht in vollem Umfang nachvollzogen worden ist. Sollte hinter dieser Festlegung allerdings eine bewusste und abgewogene Entscheidung stehen, so wäre die ausdrückliche Inanspruchnahme einer von der KMK in Aussicht gestellten Sonderregelung seitens der katholischen Kirche unabdingbar, wenn nicht ihr Beitritt zum Bologna-Prozess ad absurdum geführt werden soll.

Daneben wäre auch denkbar, dass die katholische Kirche, ähnlich wie dies für den Bereich der evangelischen Kirchen vorgeschlagen wurde, ein vertragsrechtlich abgesichertes, verbindliches Mitwirkungsrecht bei der Bestellung von Gutachtern für Akkreditierungsverfahren theologischer Studiengänge in Anspruch nimmt. Für solche Gutachter müsste die Kirche nach ihrer bisherigen Praxis, wiederum abweichend von den Vorgaben der KMK, verbindliche fachlich-inhaltliche Vorgaben erlassen, die bei der Akkreditierung berücksichtigt werden müssen. Auch hierfür wäre eine entsprechende

Sonderregelung erforderlich. Die dem Vernehmen nach wenigstens vorübergehend angedachte Einrichtung einer eigenen, kirchlichen Akkreditierungsagentur wäre demgegenüber kaum zielführend: Zum einen müsste sich eine solche kirchliche Akkreditierungsagentur den vom Akkreditierungsrat am 30. November 1999 beschlossenen Mindeststandards und Kriterien für die „Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ unterziehen, so dass die Möglichkeit bestünde, dass eine etwa von der Kongregation für das katholische Bildungswesen getragene Akkreditierungsagentur aufgrund der kirchlicherseits als zwingend betrachteten Abweichungen von den allgemeinen Vorgaben nicht die vorgeschriebene Akkreditierung erlangt. Andererseits ist zu bedenken, dass die einzelnen Hochschulen und Fakultäten frei sind in der Auswahl entsprechender Akkreditierungsagenturen, und dass sie zum Teil über eine Mitträgerschaft auch indirekt an bestimmte Agenturen gebunden sein können. Insbesondere bei sogenannten „Paket-Akkreditierungen“, wenn alle Studiengänge einer Hochschule insgesamt akkreditiert werden sollen und dafür in finanzieller Hinsicht besondere Bedingungen vereinbart worden sind, erscheint die zwingende Einschaltung einer kirchlichen Akkreditierungsagentur für theologische Studiengänge nur als schwer vorstellbar.

## *2.2 Die Modularisierung des Theologiestudiums und die Einführung von Leistungspunkten*

Eine zweite Frage betrifft die sogenannte „Modularisierung“ von theologischen Studiengängen und die zwingende Einführung eines Leistungspunktesystems, die für eine Akkreditierung vorausgesetzt werden. Unmittelbar damit verbunden ist die Einführung studienbegleitender Prüfungen. Mit Hilfe der Leistungspunkte wird nicht ein bestimmter, in der Prüfungsordnung vorgeschriebener Stoff als belegt oder gehört nachgewiesen, sondern die ECTS-Punkte stellen ein Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden durch den unmittelbaren Unterricht, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den Prüfungsaufwand, die Prüfungsvorbereitungen sowie die Studien- und Abschlussarbeiten und gegebenenfalls die Praktika dar. Die einzelnen Module der jeweiligen Studiengänge sollen zwischen den verschiedenen Hochschulen vergleichbar, müssen jedoch nicht einheitlich sein. Die Gleichwertigkeit wird angenommen, wenn sich die Module in Inhalt, Umfang und Anforderungen im wesentlichen entsprechen. Dabei kommt der Ausstattung der Module mit ECTS-Punkten ein hoher Stellenwert zu.

Die bislang geltenden Vorgaben des kirchlichen Hochschulrechts gehen demgegenüber einen grundsätzlich anderen Weg, indem sie eine Rahmenprüfungsordnung mit genauen Studien- und Prüfungsinhalten aufstellen und folglich bis ins Einzelne die pro Fach zu belegenden

Semesterwochenstunden festlegen. Nicht so sehr Fragen der Studierenden oder Anforderungen künftiger Anstellungsträger entscheiden bislang über die Ordnung des Theologiestudiums, sondern ein bestimmter Katalog von zu vermittelnden Lehrinhalten. Interdisziplinäre Verbindungen zwischen den einzelnen Fächern müssen in erster Linie von den Studierenden selbst hergestellt werden, während solche Transferleistungen innerhalb des Konzepts der modularisierten Studiengänge vorrangig von der Lehre zu erbringen sind. Die Modularisierung der Studiengänge hat also auch Auswirkungen auf die Art und Weise der Lehre sowie der methodischen Vermittlung der Lehrinhalte. Auch diesbezüglich muss von Seiten der Kirche eine Grundsatzentscheidung getroffen werden, ob oder unter welchen Bedingungen sie eine wirkliche Modularisierung der theologischen Studiengänge vornehmen will, mit den genannten und möglicherweise weiteren Auswirkungen auf Lehre und Studium der Theologie.

### *2.3 Die unterschiedlichen Zuständigkeiten im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens*

Die KMK hat in ihrem Beschluss vom 01.03.2002 über die „Künftige Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland“ das Verhältnis zwischen der staatlichen Genehmigung der Einrichtung von Studiengängen einerseits und der Akkreditierung von Studiengängen andererseits bestimmt. Demnach übernehmen Staat oder Hochschule mit der Entscheidung über die Einrichtung eines Studiengangs die Verantwortung für die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen und stellen die Einbindung in die Hochschulplanung des Landes sicher. Auch die Genehmigung von Prüfungsordnungen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Staates bzw. der Hochschule. Die Akkreditierung ist dem gegenüber „ein Verfahren zur Gewährleistung der materiell-inhaltlichen Qualität eines Studienangebotes“. Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen Kriterien werden für die Akkreditierung eines Studiengangs die folgenden vier Gesichtspunkte geprüft: 1. die Qualität des Curriculums, 2. die Berufsqualifizierung, 3. das personelle Potenzial und 4. die materielle Ausstattung.

Die konkordatsrechtlich verankerte Zuständigkeit der Kirche für die Ordnung des Theologiestudiums, insbesondere für die kirchliche Genehmigung von Studiengängen, kommt bei den Maßgaben der KMK sowie des Akkreditierungsrates nicht in den Blick. Ebenso wenig ist die Akkreditierung theologischer Studiengänge und eine eventuelle Mitwirkung der Kirche an Akkreditierungsverfahren bislang Gegenstand von Konkordaten oder von entsprechenden Ergänzungsverträgen. Es besteht also noch kein rechtlich geordnetes Verhältnis zwischen staatlicher Einrichtung, Akkreditierung und kirchlicher Genehmigung

theologischer Studiengänge. Daraus erwachsen zum gegenwärtigen Zeitpunkt erhebliche Unsicherheiten für alle Beteiligten, und es besteht die Gefahr, dass vertragsrechtlich gesicherte Zuständigkeiten der Kirche für die theologischen Studiengänge im praktischen Vollzug von Akkreditierungsverfahren nicht genügend beachtet werden.

Um solchen Unsicherheiten begegnen zu können, müssten beispielsweise in Ergänzungsverträgen zu den geltenden Konkordaten Mitwirkungsrechte der Kirche an Akkreditierungsvorgängen gesichert und in diesem Zusammenhang die gegenseitige Zuordnung von staatlicher Einrichtung, staatlich beauftragter Akkreditierung und kirchlicher Genehmigung geklärt werden. Andererseits wäre es aber auch denkbar, dass die Kirche die von der KMK in Aussicht gestellten Sonderregelungen in Anspruch nimmt, wodurch etwa die kirchliche Genehmigung theologischer Studiengänge die Akkreditierung grundsätzlich ersetzen könnte und demnach die Kirche selbst für die Qualitätssicherung der theologischen Studiengänge zuständig wäre. Schließlich werden die grundlegenden Ziele, die mit dem Akkreditierungsverfahren erreicht werden sollen, wie etwa die Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse und der akademischen Grade, die europaweite Qualitätssicherung sowie die Gewährleistung der Möglichkeit zum Wechsel des Studienortes bereits durch die kirchliche Genehmigung sichergestellt.

#### *2.4 Weitere offene Fragen*

Ein erstes Problem stellt die Frage der Regelstudienzeit dar. Die Einführung von BA/MA-Studiengängen ist seitens der KMK mit der klaren Erwartung verbunden, zu kürzeren Regelstudienzeiten zu gelangen, die bei konsekutiven BA/MA-Studiengängen fünf Jahre nicht überschreiten dürfen. Dabei soll der BA-Abschluss für die Mehrzahl der Studierenden den Regelabschluss darstellen und zu einer ersten Berufseinmündung führen. Dem gegenüber stellt der unmittelbare Anschluss eines MA-Studiums an einen BA-Abschluss eine Ausnahme dar. Die Zulassung zum MA-Studium ist von besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig, die Gegenstand der Akkreditierung sind oder von den Ländern genehmigt werden. In diesem Zusammenhang ist mitunter auch von einer möglichen Quotierung des Zugangs zum MA-Studium die Rede. Die Vorgaben bezüglich der Regelstudienzeiten sind mit den derzeit geltenden kirchlichen Vorschriften über die Mindestdauer des wissenschaftlichen Theologiestudiums nicht zu vereinbaren. Insofern wäre diesbezüglich zumindest eine vertraglich verankerte Festlegung anzustreben, wonach das volle Theologiestudium, das etwa für die Priester und für die Pastoralreferenten bzw. –referentinnen vorausgesetzt wird, in jedem Fall als konsekutives BA/MA-Studium mit fünf Jahren Dauer konzipiert sein muss.

Eine zweite Frage ergibt sich im Blick auf die notwendige Abgrenzung zwischen dem Fachhochschulstudiengang Religionspädagogik bzw. Praktische Theologie einerseits und dem wissenschaftlichen theologischen Studium andererseits sowie bezüglich der möglichen Übergänge zwischen den beiden Studiengängen. Gemäß den Strukturvorgaben der KMK können drei- bzw. vierjährige BA-Studiengänge sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen eingerichtet werden. Mit dem BA-Abschluss an einer Fachhochschule sowie der Erfüllung der weiteren Zugangsvoraussetzungen ist die Berechtigung zur Aufnahme eines MA-Studiums grundsätzlich gegeben. Dies gilt grundsätzlich auch im Fall eines BA-Abschlusses Religionspädagogik an einer Fachhochschule und einem MA-Studiengang Katholische Theologie an einer Universität. Einerseits mag man diese Durchgängigkeit der Studiengänge begrüßen, andererseits wird es aber erforderlich sein, auch kirchlicherseits bestimmte Übergangsbestimmungen und Zulassungsvoraussetzungen vorzusehen sowie Festlegungen bezüglich der dadurch möglichen Berufseinmündungen zu treffen. Ebenfalls müsste eine Abgrenzung zwischen dem Fachhochschulstudiengang Religionspädagogik bzw. Praktische Theologie einerseits und dem BA-Abschluss Katholische Theologie andererseits im Hinblick auf die möglichen beruflichen Verwendungen in der Kirche getroffen werden.

Eine dritte Frage ergibt sich im Hinblick auf die kanonische Wirkung der im neuen Studiensystem erworbenen akademischen Grade. Die „Kirchlichen Anforderungen“ der DBK vom 25. September 2003 weisen ausdrücklich darauf hin, dass die „Hochschulgrade des Bachelor of Arts (BA) und des Master of Arts (MA) bzw. des Magister Artium ... keine theologischen Grade [sind] und ... keine kanonische Wirkung“ haben. Im Interesse der Berufsqualifizierung, die mit beiden Studienabschlüssen gegeben sein muss, müsste auch über die mögliche kanonische Wirkung dieser in Deutschland neuen akademischen Grade von Seiten der Kirche entschieden werden.

Eine vierte Frage verbindet sich mit den Regelungen zur Zulassung von BA/MA-Absolventen zur Promotion. Gemäß den Strukturvorgaben der KMK berechtigen Masterabschlüsse, die sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen erworben wurden, grundsätzlich zur Promotion. Im Einzelfall und auf dem Wege einer Eignungsfeststellung können Inhaber eines BA-Abschlusses an einer Universität oder an einer Fachhochschule auch ohne Erwerb eines weiteren Grades zur Promotion zugelassen werden. Im Hinblick auf die kanonischen Wirkungen der Promotion im Fach Katholische Theologie bedarf es auch diesbezüglich kirchlicher Entscheidungen.

## 5. Das Akkreditierungsverfahren aus der Sicht einer betroffenen Fakultät

*Prof. Dr. Joachim Wiemeyer, Bochum*

### *Einleitung*

Zunächst eine Vorbemerkung: In ihrer Kampagne gegen die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen scheidet sich Frau Schmoll von der FAZ nicht, auch Falschmeldungen zu verbreiten, etwa dass der Bachelorstudiengang Evangelische Theologie in Bochum nicht akkreditiert sei. Tatsächlich ist die Akkreditierung sowohl des Studiengangs Evangelische Theologie wie Katholische Theologie zurückgestellt worden, um beiden Fakultäten die Möglichkeit zu geben, die Akkreditierungsunterlagen zu überarbeiten und ergänzen, etwa Modulbeschreibungen zu präzisieren.

Die folgende Darstellung des Akkreditierungsverfahrens durch eine Fakultät ist so aufgebaut, dass in einem ersten Abschnitt zunächst dargestellt wird, wie die Universität sich auf das Verfahren insgesamt eingestellt hat. Es war ja ein Sammelverfahren für 14 Fakultäten mit mehr als 40 Bachelor- und Masterstudiengängen. Im zweiten Schritt ist näher auf die Akkreditierung für die Theologien einzugehen, die beide zusammen in einem Paket behandelt wurden.

### *1. Die Vorbereitung des Akkreditierungsverfahrens durch die Ruhr-Universität*

Bei der Einrichtung der neuen Studiengänge war zunächst die zentrale Frage, ob ausreichend Ressourcen zur Durchführung dieser Studiengänge vorhanden sind. Fächer, die nur durch eine Professur vertreten wurden, dies betrifft eine Reihe von Fächern in philosophischen Fakultäten, mussten entweder personell aufgestockt oder eingestellt werden. Weiterhin mussten die Fächer sich der Internationalität des Studienganges stellen, indem sie entsprechende Curricula entwickelt haben.

Besonders diskutiert wurde die Berufs- und Arbeitsmarktorientierung des Studienganges. Dies hat in Bochum in der Vorbereitung eine große Rolle gespielt, weil man bei uns ca. 40 Fächer miteinander kombinieren kann. Daher kann man fragen, wo der Arbeitsmarkt z.B. für die Bachelorkombination Kath. Theologie und Sinologie liegt. Es wurde aber grundsätzlich entschieden, eine umfassende Wahlfreiheit einzuräumen und den Studierenden die Auswahl der Fächer eigenverantwortlich zu überlassen. Es gibt nur ein Kombinationsverbot, nämlich Katholische und Evangelische Theologie miteinander zu verbinden. Dies ist deshalb der Fall, weil man eine entsprechende Lehrbefähigung für die Schule in dieser Kombination nicht

erwerben kann. Für Studierende, die ein allgemeines religionswissenschaftliches Interesse haben, ist ein religionswissenschaftlicher Studiengang in Vorbereitung.

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass viele denkbare Kombinationen effektiv auch nicht gewählt worden sind. Dies gilt vor allem für Kombinationen, für die kein halbwegs plausibler Arbeitsmarktzugang vorliegt. Es gibt nur ganz wenige Studierende, die Kombinationen gewählt haben, bei denen man spontan fragen würde, was man denn mit einer solchen Wahl der Studienfächer anfangen will? Von den 160 Bachelorstudenten in der Kath. Theologie haben lediglich 10 eine Kombination gewählt, die ihnen nicht die Möglichkeit eröffnet, nach dem Bachelorstudium den Master of Education anzuschließen und damit auch das 1. Staatsexamen für das in NRW neue Lehramt Gymnasium und Gesamtschule zu erwerben. Es gibt z.B. nur einen Studierenden, der Kunstgeschichte und Theologie kombiniert, was sicherlich auch eine sinnvolle Kombination ist, bei dem hohen Anteil, etwa der mittelalterlichen Kunst, der einen religiösen Inhalt hat.

Für die Vorbereitung der Akkreditierung war weiterhin wesentlich, zu gewährleisten, dass das Studium vom Studienverlaufsplan und der Prüfungsorganisation her tatsächlich in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Von den Akkreditierungsgutachtern sind dazu aber keine Rückfragen erfolgt. Ich hätte dies als Prüfungsausschussvorsitzender für den gesamten Bereich der BA-/ MA-Studiengänge an der RUB erwartet.

Eine weitere Frage, die für die Theologien große Bedeutung hat, aber auch für viele andere Fächer wichtig ist, ist die Problematik des Fremdsprachenerwerbs. Dies gilt vor allem für Fächer, in denen man wie beim Studium der ostasiatischen Sprachen mit dem Erwerb der Sprachen selbst erst anfängt. Diese Studiengänge zeichneten sich bisher durch besonders lange Studienzeiten aus und hatten Schwierigkeiten einen Studiengang für 6 Semester zu konzipieren. Im Rahmen des Optionalbereichs, der im Umfang von 30 Leistungspunkten im Bachelorstudium neben den zwei Fächern zu absolvieren ist, ist der Erwerb einer Fremdsprache problemlos möglich. Problematischer ist es, wenn ein Fach zwei Sprachen oder die gewählte Fächerkombination den Erwerb zweier Sprachen erfordert.

Eine weitere Problematik im Akkreditierungsverfahren war, dass das Bochumer Bachelor-Master-Konzept ein Y-Modell ist, d.h. auf einem einheitlichen Masterstudium ein Master of Education als Zugang zum Lehramt und ein fachwissenschaftlicher Master aufgebaut werden kann. In diesem Verfahren wurden aber nur der BA-Studiengang und der fachwissenschaftliche Master akkreditiert. Hingegen findet die Akkreditierung des Master of Education erst später statt. Da vor allem in der Theologie ein großer Teil der Bachelorstudierenden Lehrer werden will, wurde natürlich ein Gesamtcurriculum für den

Bachelor und den Master of Education konstruiert. Das Konzept für den Master of Education lag den Gutachtern nicht vor. Sonst hätten sich einige Anfragen erledigt.

Zum Bochumer Akkreditierungsverfahren ist weiterhin zu berücksichtigen, dass hier ein bereits laufender, nicht ein geplanter Studiengang akkreditiert wird. Der Studiengang war vom Ministerium unter der Maßgabe zeitlich befristet genehmigt worden, dass innerhalb von 2 Jahren nach Beginn des Studienganges ein Vertrag mit einer Akkreditierungsagentur abgeschlossen wird.

Dieses Verfahren betraf einen Studiengang mit mehr als 6000 Studierenden in ca. 40 Fächern, in 14 Fakultäten mit einer einheitlichen Prüfungsordnung und einem gemeinsamen Optionalbereich. In diesem sollen Schlüsselqualifikationen (Fremdsprachen, Informationstechnologie, Kommunikation, interdisziplinäres Denken und praktische Anwendung) erworben werden.

Gerade für die Theologie bietet der Optionalbereich die Chance, innerhalb einer Universität ihre Relevanz zu erweisen. Dies bedeutet dann aber, dass man in seinen Lehrveranstaltungen nicht nur engagierte Katholiken hat, die zwar nicht Theologie studieren, aber gerne in ihrem Studium auch anrechenbare Lehrveranstaltungen in der Theologie absolvieren, sondern auch Protestanten, Muslime, Ungetaufte, aus der Kirche ausgetretene und andere. Dann wird man auch mit hartnäckigen Fragen konfrontiert, etwa der Frage, weshalb die Kirche - zwar recht spät - aber nun ausdrücklich die politische Demokratie akzeptiert, sie selbst kirchenintern nicht praktiziert. Dies geschah in meiner Vorlesung zur politischen Ethik.

Wegen der einheitlichen Prüfungsordnung, des gemeinsamen Optionalbereichs und der unbeschränkten Fächerkombinierbarkeit, wurde in Bochum eine kostengünstige Sammelakkreditierung durchgeführt. Dabei übernahm das Rektorat die Hälfte der Kosten, die andere Hälfte musste die Fakultät entrichten. Dies waren nur rd. 1300 Euro für die Fakultät. Da eine Akkreditierung nur alle 5 Jahre anfällt, ist dies also ein geringer Betrag.

Die Akkreditierung wurde uniintern von einer Steuerungsgruppe vorbereitet, die von der Prorektorin für Lehre geleitet wurde. Außerdem gehörten der Gruppe Vertreter aus den Bereichen der Naturwissenschaften, der Philologien, den übrigen Geisteswissenschaften sowie ich als Vorsitzender des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie zugleich als Vertreter der Theologien an. Zunächst wurde mit der Agentur Aquas ein Vorbereitungsgespräch geführt. Dabei musste u.a. geklärt werden, wie die Begehung der Universität bei 40 Fächern abläuft. Es wurde entschieden, die 40 Fächer in 10 Paketen zusammenzufassen. Dass die Theologien zusammen ein Paket bildeten, lag auch daran, dass es Vorbehalte bei affinen Fächern, z.B. der Philosophie gab, von Theologen, zumal noch aus

der Berufspraxis, etwa einem katholischen Priester begutachtet zu werden. Faktisch hat man die Pakete vor allem nach Fakultätsgrenzen geschnitten.

Die Erstellung der Akkreditierungsunterlagen erfolgte nach einem Leitfaden, den Aquas vorgeben hatte. Dieser ist im Internet auf der homepage von Aquas abrufbar. Für die Fakultäten gab es dabei die Frage, aus welchem strategischen Interesse sie die Inhalte formuliert. Konkret: Könnte es möglich sein, mit Hilfe der Akkreditierungsagentur Forderungen an das Rektorat nach besserer Ressourcenausstattung durchzusetzen? Das Rektorat hat klar gemacht, dass eine Fakultät auf diese Weise die Akkreditierung der eigenen Studiengänge und letztlich indirekt auch die Existenz der eigenen Fakultät gefährdet.

Bei der Sammelakkreditierung war eine zentrale Frage, welche Teile des Antrags zentral und welche Teile von den einzelnen Fächern erstellt werden. Die zentralen Bereiche hat letztlich die Prorektorin für Lehre mit ihrem Stab formuliert und dann uniintern weitergeben, damit diese Abschnitte noch von den Fakultäten ergänzt werden konnten.

Zeitlich lief das Verfahren so ab, dass Ende des SS 2003 alle Fakultäten ihre Unterlagen an die zentrale Steuerungsgruppe abzugeben hatten. Die Steuerungsgruppe hat dann in den Semesterferien die Unterlagen gesichtet und auf ihre interne Plausibilität hin geprüft. So habe ich als Theologe z.B. die Ostasienwissenschaften durchgesehen. Bei einer Durchsicht ist wichtig, z.B. zu prüfen, ob die Leistungspunkte gleichmäßig über alle Semester verteilt werden. Eine Konzentration von Leistungspunkten auf einzelne Semester würde dem workload-prinzip widersprechen. Ebenso traten redaktionelle Fragen, etwa der Art der Darstellung einzelner Angaben auf. Dazu gab es z.T. Rückfragen bei der Geschäftsstelle von Aquas, so dass einheitliches Vorgehen erzielt werden konnte.

Anfang Oktober 2003 erhielten die Fakultäten ihre Angaben, die max. 30 Seiten pro Fach umfassen sollten, zurück. Sie hatten bis zum 31.12. Zeit, ihre Angaben zu vervollständigen. Das Gesamtpaket von mehr als 1000 Seiten wurde dann zum 1. April 2004 Aquas übergeben. Nach einer Vorprüfung der Geschäftsstelle wurde für alle Fächer das offizielle Verfahren eröffnet, d.h. alle Anträge erfüllten die formellen Anforderungen.

Der langwierige interne Prozess in der Uni ebenso wie die Entscheidungsprozesse innerhalb der Universität, die auch bei einer marginalen Änderung der Prüfungsordnung die Zustimmung von 14 Fakultätsräten vorsehen, führte dazu, dass z.T. die Unterlagen, die die Gutachter erhielten, nicht ganz kongruent waren. Dies ist auch von den Gutachtern angemerkt worden. So war in die Studienordnung der Kath. Theol. Fakultät ein zusätzliches Modul eines theol. Grundkurses im Vorgriff auf eine Änderung der Prüfungsordnung eingeführt worden.

Diese Änderung erlaubte den Stundenumfang von max. 45 SWS für ein Fach geringfügig zu überschreiten, so dass im Rahmen von 48 SWS Raum für einen Grundkurs geschaffen wurde. Vor der Begehung der einzelnen Fächer durch die Gutachter fand uniintern ein Vorbereitungstreffen statt, bei dem die einzelnen Fakultäten darüber informiert wurden, worauf sie sich bei einer Begehung einstellen müssen. Die Universität wird nach Ablauf des Akkreditierungsverfahrens einen Erfahrungsaustausch aus ihrer Sicht an Aquas weitergeben. So hat es offensichtlich bei anderen Fächer Gutachter geben, die mit den Vertretern der Bochumer Fakultät über die Sinnhaftigkeit von Bachelor- und Masterstudiengänge diskutiert haben. Damit haben sie aber ihre Rolle verfehlt.

Ein weiteres Problem der Sammelakkreditierung war, dass sich 10 Gutachtergruppen mit der Konzeption des Studienganges insgesamt und dem Optionalbereich auseinandersetzen mussten. Dabei hat Aquas allerdings einer Gruppe einen besonderen Auftrag zur Analyse des Optionalbereichs erteilt. Offensichtlich haben verschiedene Gutachtergruppen unterschiedliche Einschätzungen vorgenommen, so dass die Akkreditierungsagentur vor der Schwierigkeit steht, zu einem eindeutigen Votum zu kommen.

Eine weitere uniinterne Rückmeldung war, dass Reformkräfte in Fakultäten sich von Gutachtern Ermunterung für ihre weitergehenden Ansätze erhofft hatten, um fakultätsinterne Widerstände zu überwinden. Dies ist in der Regel nicht eingetreten.

## *2. Fachspezifische Aspekte der Akkreditierung von BA/ MA in der Kath. Theologie*

### a) Vorbereitung des Verfahrens durch die Fakultät

Die Einführung des BA/MA- Studienganges in Bochum wirft - darauf ist in dem Referat von Kollegen Hallermann hingewiesen worden - staatskirchenrechtliche und kirchenrechtliche Probleme auf. Kirchlicherseits ist die Aufhebung des früheren Lehramtstudienganges Sek II/ Sek I ohne kirchliche Zustimmung als Konkordatsverstoß gewertet worden. Indem Bochum im Rahmen des ersten Modellversuchs in NRW für das Lehramt Gymnasium/ Gesamtschule die Zuteilung für einen Master of Education erhielt, wurde dieser Verstoß kirchlicherseits als geheilt angesehen. Dazu mussten aber sehr schnell - ohne irgendein Vorbild oder irgendwelche Anhaltspunkte - ein neuer Bachelorstudiengang, sowie zwei anschließende Masterstudiengänge konzipiert werden. Wegen der Kongruenz mit den übrigen Fächern bewegte sich das Vorhaben zum einen innerhalb strikter Vorgaben hinsichtlich der Semesterwochenstunden bzw. der Kreditpunkte. Zweitens bewegen sich solche Überlegungen angesichts von Kürzungsmaßnahmen nicht im luftleeren Raum, sondern alle 12 durch Prof.

vertretenen Fächer mussten im Bachelorstudiengang vorkommen. Weiterhin sind kirchliche Vorgaben zu beachten. Die Bischofskonferenz hatte für Bachelor- und Masterstudiengänge Richtlinien ausgearbeitet, die aber bis Januar 2005 noch keine römische Genehmigung hatten. Wir haben versucht, mit diesen Vorgaben weitgehend kompatibel zu sein.

Um eine echte Studienreform zu erreichen, wurde eine Vielzahl von Lehrveranstaltungen neu konzipiert. Es wurden weiterhin neue Veranstaltungsformen jenseits von Seminar und Vorlesung entwickelt, etwa der wöchentliche Wechsel von Vorlesung und Lektürekurs. Es ist so, dass Bachelorstudierende nicht mehr - wie dies im früheren Lehramtsstudiengang weitgehend der Fall war - sich willkürlich einzelne Veranstaltungen aus dem Diplomstudiengang herausgreifen, sondern ein kohärentes Curriculum mit überwiegend für sie eigens angebotenen Lehrveranstaltungen erhalten. Dies bedeutet für die Professoren Mehrarbeit, weil sie im Jahresturnus nun eine neukonzipierte Überblicksveranstaltung anbieten müssen. Außerdem muss fast jede Veranstaltung abgeprüft werden. In den Lehrveranstaltungen herrscht Anwesenheitspflicht. Es werden Unterschriftenlisten zur Kontrolle herumgegeben.

Für Mitarbeiter des Mittelbaus ist die Studienreform mit Härten verbunden, weil es für die bisher von ihnen angebotenen Proseminare in einigen Fächern keinen Ort mehr im Studienverlaufsplan gibt. Die geringen Studierendenzahlen im Diplomstudiengang können dies nicht kompensieren. Der Optionalbereich bietet aber ein weites Feld, z.B. in dem man für Hörer aller Fakultäten Lehrveranstaltungen über Weltreligionen anbietet. Dann muss man schnell Teilnehmerbeschränkungen einführen. An solchen Fragen kann man ablesen, dass die Neukonstruktion eines Studienganges auch erhebliche fakultätsinterne Konflikte aufwirft, die zu Kompromissen zwingen.

Die Grundfrage bei der Konzeption des Studienganges lautete, und betrifft auch das Reformkonzept des Fakultätentages für den BA/ MA – Studiengang als Ersatz des Diploms, ob man sich beim Zuschnitt der Module an den theologischen Sektionen oder an Themen orientiert. Für die BA-Phase haben wir uns für ein Modell nach theologischen Sektionen entschieden, weil es z.B. für ein exegetisches Methodenseminar keine logisch zwingende Zuordnung zu einem thematisch bezeichneten Modul gibt.

Das Masterstudium ist hingegen thematisch orientiert. Fragen der Weltreligionen und der Ökumene haben wir – besonders wegen der schulischen Relevanz dort verankert. Da das Konzept des Master of Education nicht Gegenstand des Verfahrens war, hat sich damit eine Anfrage der Gutachter aber erledigt.

## b) Die Begehung der Fakultät durch die Gutachter

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Gutachter, Herr Kollege Hallermann, sehr kurzfristig angefragt wurde. Dies ist darauf zurückzuführen, dass angefragte Gutachter reihenweise abgesagt haben. Es ist problematisch, wenn man sich von seiner Arbeitsgemeinschaft als potentieller Gutachter beim Vorsitzenden des Fakultätentages benennen läßt, dann aber nicht bereit ist, diese Aufgabe tatsächlich zu übernehmen. Uns ist diese Ablehnung deshalb bekannt, weil die Fakultät selbst Namen von Gutachtern vorschlagen kann und wenige Wochen vor der Begehung die Fakultät von Aquas eine dringende weitere Anfrage nach der Benennung zusätzlicher Gutachter erhielt.

Die Fakultät wird kurz vor der Begehung über die Namen der Gutachter informiert und kann in begründeten Fällen einen oder mehrere Gutachter ablehnen. Die Gutachtergruppe in Bochum für die gemeinsame Akkreditierung der beiden theologischen Fakultäten bestand aus je einem Professor der Ev. und Kath. Theologie, einem Akademiedozenten der Evangelischen Akademie Loccum als Vertreter der Berufspraxis sowie einer Studentin der Kath. Theologie aus Tübingen. Die Fakultät erhielt von den Gutachtern kurze schriftliche Voten und Voreinschätzungen, so dass man sich auf die Begehung und mögliche Fragen einstellen konnte.

Die Gutachter führten zu Beginn der Begehung zunächst ein Gespräch mit der Hochschulleitung, um den zu begutachtenden Studiengang und die Fakultät in den Gesamtkontext der Universität einordnen zu können. Anschließend erfolgte ein Gespräch mit den beteiligten Fakultäten und mit Vertretern des Optionalbereichs. Die beiden Fakultäten hatten sich darauf verständigt, dass jeweils der Dekan und Prodekan sowie der Kommissionsvorsitzende für die BA/MA-Studiengänge teilnimmt.

Anschließend fand ein Gespräch mit Studierenden statt. Bei diesem Gespräch waren keine Hochschullehrer anwesend. Die Gutachter führten dann eine interne Beratung während der Mittagspause durch. Danach wurden die Gespräche mit den Vertretern der Fakultät fortgeführt. In der Diskussion mit den Gutachtern spielten zudem die im Vortrag von Kollegen Hallermann stark herausgestellten kirchenrechtlichen bzw. staatskirchenrechtlichen Aspekte eine wichtige Rolle. Die Fakultät konnte dabei nur darauf hinweisen, dass sie den Bischof von Essen regelmäßig über die Einrichtung der BA/ MA - Studiengänge informiert hat.

Zum Abschluss fandet noch ein Gespräch in Anwesenheit der Hochschulleitung mit den Fakultäten statt. Bei diesem Abschlussgespräch wurde auch die mögliche Alternative der Genehmigung des Studienganges unter Auflagen oder einer Zurückstellung der Genehmigung

bis die Fakultäten noch einige Nachbesserungen in ihren Akkreditierungsanträgen vorgenommen haben, diskutiert. Dabei wurde von den Fakultäten eine Genehmigung mit Auflagen bevorzugt. Auf Vorschlag der Gutachter hat sich die Akkreditierungskommission von Aquas für die zweite Variante entschieden.

Gründe für die Nachbesserungen waren folgende:

- Da zwischen der Erstellung des Akkreditierungsantrages und der Praxis des Studienganges einige Änderungen, die durch entsprechende Lernprozesse eingetreten waren, erfolgt sind und diese Modifikationen verbal bei der Begehung vorgetragen wurden, wurden wir aufgefordert, dies auch schriftlich niederzulegen.
- Als der Studiengang kurzfristig eingerichtet wurde, hat sich die Fakultät auf den zunächst anstehenden Bachelor-Studiengang sowie den Studiengang des Master of Education konzentriert. Diese Studiengänge werden von dem größten Teil der Studierenden besucht. Da es offen war, wie viele Studierende einen Zweifach-Master besuchen, war das Masterprogramm noch nicht sehr detailliert ausgearbeitet. Dies wurde in den ergänzenden Unterlagen nachgetragen.

Neben diesen beiden Punkten mussten noch die Sprachanforderungen präzisiert werden und deutlich gemacht werden, wann und wie diese während der Studiums erworben werden bzw. Studienvoraussetzungen sind.

Aus der Sicht der Fakultät bestand ein erstes Problem darin, dass die recht positiven schriftlichen Vorabgutachten der Gutachter und der Diskussionsverlauf mit den Gutachtern, der vor allem nach der Mittagspause auch zu kontroversen Diskussionen führte, nicht kompatibel war. Zweitens ist sicherlich ein Problem, dass bei einer erstmaligen Akkreditierung eines Studienganges die Gutachter selbst keine praktischen Erfahrungen in dem Entwerfen und der Durchführung solcher Studiengänge haben. Das dritte Problem bestand darin, - dies wurde schon im allgemeinen Teil erwähnt - dass der Studiengang Master of Education nicht in dieses Verfahren einbezogen war. Dies wäre aber bei von vornherein konsekutiv angelegten Studiengängen sinnvoll gewesen, weil sich manche Anfragen der Gutachter erledigt hätten.

Das weitere Verfahren sieht so aus, dass die beiden theologischen Fakultäten bis zum 1. März überarbeitete Akkreditierungsunterlagen Aquas vorlegen müssen. Dann wird die Akkreditierungskommission über die Genehmigung des Studienganges entscheiden. Diesem Votum sehen wir optimistisch entgegen.